

## Windpark Nürburgring

Gutachten zur Raumverträglichkeit aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive

Auftraggeber:

juwi AG  
Energie-Allee 1  
55286 Wörrstadt

Auftragnehmer:

Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt  
rutschmann + schöbel landschaftsarchitektur  
Mattenhofen 10 . 85625 Glonn  
Fon 08093 . 90 22 . 941 Fax . 940  
info@rutschmann-schoebel.de

Stand:

Aktualisierte Fassung 29. November 2020

## Inhalt

I.	Anlass, Ziel und Aufgabenstellung.....	3
II.	Gesetzliche und planerische Grundlagen.....	4
II.a	Raumverträglichkeit - Grundsätze der Raumordnung und der Bauleitplanung.....	4
II.b	Rundschriften Windenergie .....	5
II.c	Landesentwicklungsprogramm .....	5
II.d	RROP Mittelrhein-Westerwald.....	7
II.e	geplantes Vorhaben .....	7
III.	Methode zur Bewertung der Raumverträglichkeit von Windenergieanlagen.....	8
III.a	Visualisierungen .....	8
III.b	Vertikale Proportionen – ‚H‘ .....	9
III.c	Horizontale Panoramen – ‚B‘ und ‚Szenen‘ .....	10
III.d	Wirkräume und Pufferzonen .....	12
III.e	Qualitative Beschreibungen und Bewertungskriterien.....	13
IV.	Windpark Nürburgring im Hohe-Acht-Bergland.....	14
IV.a	Windenergieanlagen, Nürburg und Landschaft.....	14
IV.b	Vorliegende Gutachten und Stellungnahmen .....	15
IV.b.1	Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften.....	15
IV.b.2	FNP-Verfahren VG Adenau, Landschaftsbildanalyse.....	17
IV.b.3	Wendt: ‚Burg im Blick‘ - Bedeutungswandel von An- und Aussichten der Nürburg.....	18
IV.c	Auswahl der zu beurteilenden Sichtstandorte.....	18
IV.d	Struktur- und Proportionsanalysen der bedeutenden Sichtstandorte.....	25
IV.d.1	Nürburg.....	25
IV.d.2	Hohe Acht mit dem Kaiser-Wilhelm-Turm .....	26
IV.d.3	Aremberg.....	30
IV.d.4	Eifelturm am Booser Doppelmaar (Schneeberg) .....	31
IV.e	Empfehlungen zur räumlichen Ordnung der Windenergie im Umfeld der Nürburg .....	32
V.	Zusammenfassung .....	33
VI.	Anhang .....	34
	Literatur und Quellen .....	34
	Anlage A: vergrößerte Abbildungen, zusätzliche Visualisierungen und Profilschnitte.....	36
	Anlage B: Ergänzende Angaben zur Erstellung der Visualisierungen.....	57
	Anlage C: Dokumentation der Sichtpunkte entlang des Rhein-Kyll-Wanderweges.....	59
	Anlage D: Dokumentation der Standorte der Gemälde der sogen. Eifelmaler (juwi AG).....	62

## I. Anlass, Ziel und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Nürburg plant am Nürburgring zusammen mit der juwi AG (Vorhabenträger) die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 (Nabenhöhe: 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe: 217 m). Die Standorte liegen wenige hundert Meter von der Grand-Prix-Strecke des Nürburgringes entfernt in einem Waldstück, das direkt an Bedarfsparkplätze und die B258 als Hauptzufahrt der Rennstrecke angrenzt. Mit einer geplanten Gesamthöhe von 217 m werden die Anlagen weithin über die Landschaft der *östlichen Hocheifel* sichtbar. In knapp 2 Kilometern Entfernung liegt die *Nürburg* als Burgruine auf einem Vulkankegel (678 m üNN), die als „*dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung*“ eingestuft wird (RRÖP M-W 2017).

Im Zuge einer geplanten Aufstellung eines sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes zur Windenergienutzung in der Verbandsgemeinde in den Jahren 2011 – 2013 wurde durch den Kreis eine landesplanerische Stellungnahme vorgelegt (KV Ahrweiler 2012). Nachdem das FNP Verfahren eingestellt wurde, weil die Gemeinde sich außerstande sah, aufgrund der vielen Restriktionstatbestände der Windenergie noch substantiell Raum zu geben (VG Adenau 2014), sind Genehmigungen an den betroffenen Standorten nun grundsätzlich auf der Basis der Privilegierung im Außenbereich gem. § 35 BauGB zu erlangen. Da sich der östliche der geplanten Standorte im Geltungsbereich des B-Planes ‚Nürburgring‘ befindet, sind hier eine B-Plan-Änderung sowie eine damit einhergehende FNP-Anpassung notwendig.

Die SGD Nord verlangt für beide Fälle eine vereinfachte raumordnerische Prüfung (§18 LPlG R-P) des Vorhabens auf der Basis der vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme. Neben weiteren Aspekten ist hierbei der öffentliche Belang des *Erhalts und der Entwicklung der Kulturlandschaft* zu berücksichtigen, wobei einerseits die jeweils prägenden Merkmale, Orts- und Landschaftsbilder und insbesondere Denkmäler zu *erhalten*, andererseits aber die unterschiedlichen Landschaften auch zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu *entwickeln und gestalten* sind (ROG §1 (2) 5. in Verb. mit BauGB §1 (6)).

Die juwi hat am 12.4.2017 den Landschaftsarchitekten Prof. Dr. Sören Schöbel-Rutschmann mit einem vertiefenden Gutachten zur Raumverträglichkeit des geplanten Windparks aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive beauftragt.

Die hier vorgelegte Prüfung basiert auf den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung (ROG), des Baugesetzbuches (BauGB) sowie den Vorgaben des Denkmalschutzes (DenkmSchG R-P), der Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie 2013), Fachpublikationen zum Umgebungsschutz von Denkmälern (u.a. Eidloth et al. 2013, Walgern 2013, Gunzelmann 2014, ders. 2015) und zur landschaftlichen Wirkung von Windenergieanlagen (u.a. Rahmenplan Wallonie 2013), auf einschlägigen Vorarbeiten (Schöbel 2012, 2013, 2015 u.a.) sowie der örtlichen Inaugenscheinnahme durch den Verfasser.

Diese hier vorliegende aktualisierte ergänzende Fassung enthält zusätzliche Unterlagen, die von der SGD Nord auf Verlangen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz - Direktion Landesdenkmalpflege (GDKE 7.3.2019 u. a.) nachgefordert und von der juwi AG erstellt wurden, Übersichten zu Sichtbarkeiten (ZVI), weitere Visualisierungen sowie Daten zu den Fotopunkten und Geländeschnitte.

## II. Gesetzliche und planerische Grundlagen

### II.a Raumverträglichkeit - Grundsätze der Raumordnung und der Bauleitplanung

Bundesweit wird dem Ausbau der onshore-Windenergie als wesentlicher Teil der Energiewende nach wie vor ein hoher Stellenwert beigemessen. Auch das Land Rheinland-Pfalz hat die Landesplanung auf das Ziel verpflichtet, bis zum Jahr 2030 einhundert Prozent des Strombedarfs aus Erneuerbaren Energien zu decken und dafür die aus Windkraft gewonnene Strommenge bis 2020 zu verfünffachen (LEP 2008/2013). Dafür müsste die Zahl von Windenergieanlagen, die bereits heute auch in der Eifel regelmäßig zum Landschaftsbild gehören, gerade an windhöffigen Standorten (a.a.O.) also bedeutend zunehmen. Der Landkreis Ahrweiler versteht sich als Modellregion für eine nachhaltige Landnutzung und Energieversorgung (Projekt enAHRgie).

In der Raumordnung ist stets zwischen sozialen, ökologischen, ökonomischen sowie kulturellen Zielen im Sinne einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung zu vermitteln. Bei der Windenergienutzung bedeutet dies konkret, dass neben der Privilegierung, der Berücksichtigung ausreichender Schutzabstände zu Wohnsiedlungen und zu Habitaten gefährdeter Tierarten sowie weiteren konkurrierenden Raumnutzungen, dem Erhalt und der Entwicklung der Kulturlandschaft auch in der Öffentlichkeit eine große Bedeutung zugemessen wird.

Dieser öffentliche Belang wird von den Zielen und Grundsätzen mehrerer Gesetze erfasst:

- Nach dem Raumordnungsgesetz sind *„Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften (...) in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen zu gestalten und weiterzuentwickeln.“* (ROG §1 (2) 5.)
- Gemäß Baugesetzbuch sind die *„Belange der Baukultur,<sup>1</sup> des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes“* (BauGB §1 (6)) zu berücksichtigen.
- Nach dem Naturschutzgesetz sind *„Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (...) insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren (...)“* (§1 (4) BNatSchG)
- Schließlich gilt: *„Denkmalschutz und Denkmalpflege wirken darauf hin, daß die Kulturdenkmäler in die Raumordnung und Landesplanung, die städtebauliche Entwicklung und den Naturschutz und die Landschaftspflege einbezogen und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.“* (DSchG R-P §1) *„Gegenstand des Denkmalschutzes ist auch die Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand, Erscheinungsbild oder städtebauliche Wirkung von Bedeutung ist.“* (a.a.O., §4)

Die Schutz- und Entwicklungsgebote dieser Gesetze legen eine eingehende Prüfung von geplanten Windenergieanlagen aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive nahe, die gemäß Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit im Rahmen von Raumordnungsverfahren zu erfolgen hat. Dabei ist *„festzustellen,*

1. *ob raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und*
2. *wie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abgestimmt oder durchgeführt werden können (Raumverträglichkeitsprüfung).“* (LPiG R-P 2006)

<sup>1</sup> zur Baukultur bei der Infrastrukturplanung s. Bundesstift. Baukultur 2015 (mit Beiträgen des Verf.)

## II.b Rundschreiben Windenergie

Einen wesentlichen Rahmen zur Einordnung und Gewichtung dieser Belange gibt die Landesregierung mit den „Hinweisen für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz“ (Rundschreiben Windenergie 2013) vor. Danach sind aus der Perspektive des Naturschutzes die Belange des Landschaftsbildes bei der Standortsuche anhand folgender Kriterien zu berücksichtigen:

- *„Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Naturlandschaften (vom menschlichen Einfluss verhältnismäßig unbeeinflusst gebliebene Landschaften),*
- *historisch gewachsenen Kulturlandschaften auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Sichtbarkeit der Anlage im Nah- und Fernbereich,*
- *UNESCO-Welterbestätten,*
- *Minderung des Erholungswertes,*
- *Unberührtheit der Landschaft,*
- *Vorbelastung<sup>2</sup> durch technische Anlagen.“* (a.a.O. S. 34)

Ergänzend wird auf im Landesentwicklungsprogramm (s. folgend II.c.) ausgewiesene und durch Gutachten auf Regionalplanungsebene zu konkretisierende „landesweit bedeutsame Kulturlandschaften“ verwiesen (s. ebf. II.c), deren Kernräume von Windenergie frei zu halten seien. (a.a.O. S. 35). Diese sollen auch ausnahmsweise der Genehmigung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten entgegenstehen, die ansonsten regelmäßig zu erteilen sind (a.a.O. S. 36f.).

Aus der Perspektive des Denkmalschutzes ist gemäß Rundschreiben eine Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals *„insbesondere dann anzunehmen, wenn das geplante Vorhaben so überdimensioniert ist, dass die Wirkung des in der engeren Umgebung befindlichen Baudenkmals verloren gehen würde oder wenn die Wahrnehmung des Denkmals wegen auffälliger Effekte oder einer aufdringlichen Architektursprache gravierend gestört würde. Dabei ist die Umgebung Teil des unbeweglichen Kulturdenkmals, soweit sie mit diesem aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bildet (...).“* (a.a.O., S. 42)

Daher ist stets zu prüfen, ob WEA „ein Kulturdenkmal in seinem überlieferten Erscheinungsbild negativ beeinträchtigen oder in seiner Wirkung stören“ (GDKE R-P 2014). Der Blick auf das Denkmal und seine Umgebung (hierzu s. u. III.d) solle freigehalten werden. Im Unterschied zu den standardisierten Landschaftsbildbewertungen nach dem Naturschutzgesetz werden die Belange des Denkmalschutzes stets im Einzelfall geprüft. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz - Direktion Landesdenkmalpflege hat für die geforderte Einzelfallprüfung Anforderungen an den denkmalpflegerischen Fachbeitrag formuliert (a. a. O.). Danach sollen neben realitätsnahen Visualisierungen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik in „einer aussagekräftigen Landschaftsbildanalyse und einem strukturierten Gutachten“ alle Aspekte des kulturellen Erbes untersucht und allgemein verständlich dargestellt werden (a.a.O.).

## II.c Landesentwicklungsprogramm

Grundsätzlich sieht das Landesentwicklungsprogramm in seiner vierten Fassung (LEP IV 2008) eine *„räumlich gleichwertige und nachhaltige Entwicklung des Landes als Ganzes und seiner Teilräume“* vor, so werde ein *„Beitrag zur ausgewogenen Entwicklung von ländlichen und Verdichtungsräumen geleistet. Hierbei stehen die drei Aufgaben Wachstum und Innovation, Sicherung der Daseinsvorsorge sowie die Bewahrung der Ressourcen und die Gestaltung von Kulturlandschaften gleichberechtigt nebeneinander.“* (a.a.O., S. 59)

<sup>2</sup> Anm. d. Verf.: zum Begriff der Vorbelastung in der Raumordnung s. erste Fußnote in Kap. III.

In der ersten Teilfortschreibung 2013 ‚Erneuerbare Energien‘ hat die Landesplanung einerseits ambitionierte Ziele formuliert, was den Ausbau der Windenergie betrifft (s.o. II.a). Gleichzeitig wurden hier die im Rundschreiben Windenergie angekündigten Regelungen zur räumlichen Steuerung getroffen. Mit Ziel 163d sowie Karten wurden Gebiete zum Ausschluss, zur Konkretisierung und/oder zur Einzelfallprüfung von Windenergieanlagen im Bereich bedeutsamer historischer Kulturlandschaften dargestellt (LEP 2008/2013).

In der 3. Teilfortschreibung des LEP IV heißt es: „In den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die Windenergienutzung auf den Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 ausgeschlossen. Die verbindliche Abgrenzung ergibt sich aus der Karte 20 und der Tabelle zu der Karte 20. Darüber hinaus entscheiden die regionalen Planungsgemeinschaften, ob oder in welchem Umfang in den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften in Gebieten der Bewertungsstufe 3 die Nutzung der Windenergie ebenfalls auszuschließen ist.“ (LEP IV 2008/2017)

Das hier behandelte Gebiet des geplanten Windparks Nürburgring ist damit nicht als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gekennzeichnet; die direkt angrenzende Landschaft des Ahrberglandes ist der Bewertungsstufe 4 zugeordnet (s. Abb. 1, graue Fläche um Adenau).<sup>3</sup> Damit führt die landesweite Konkretisierung nicht zum Ausschluss des Anlagenstandortes, eröffnet aber auch dem Regionalplan nicht den Spielraum, dies aufgrund des Schutzes historischer Kulturlandschaften vorzunehmen.



**Rheinland-Pfalz**  
MINISTERIUM DES INNERN  
UND FÜR SPORT

### Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

Quelle:  
Fachgutachten zur Konkretisierung der  
landesweit bedeutsamen historischen  
Kulturlandschaften, MWKEL, 2013

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften:

- Bewertungsstufe 1 und 2 (Unternummer)
- Bewertungsstufe 3 (Unternummer)
- Bewertungsstufe 4 und 5
- Landesgrenze
- Kreisgrenze

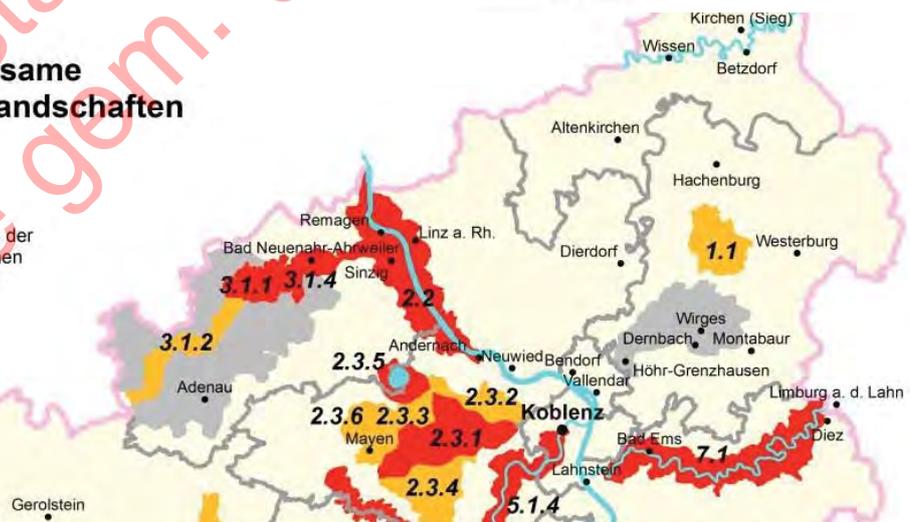


Abb. 1 Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften. Quelle: LEP IV. Ausschnitt.

<sup>3</sup> im LEP sind 4 und 5 zusammengefasst; in der zugrundeliegenden Studie (agl/plan-GIS 2013a) wird Stufe 4 genannt.

## II.d RROP Mittelrhein-Westerwald

Der regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald legt mit dem Ziel 49 fest: „Dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung (Tabelle 2) sind vor optischen Beeinträchtigungen zu bewahren“ (Z 49 in RROP M-W 2017, S. 24f.)

Zur Begründung heißt es: „Die Umsetzung der Energiewende erfordert die Errichtung zahlreicher Windenergieanlagen. Bereits durch vorausschauende Standortwahl und Arrondierungen von Windenergieanlagen können optische Beeinträchtigungen in einem großen Umkreis von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung vermieden werden. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung sind insbesondere die topographische Situation, Bewuchs, Vorbelastungen<sup>4</sup> und die konkrete Lage im Raum einschließlich weiterer raumordnerischer Erfordernisse zu würdigen. Im Einzelfall sind Sichtachsenanalysen erforderlich. Ggf. sind als Vorgaben zur Vorhabenrealisierung auch verbindliche Höhenbeschränkungen in Betracht zu ziehen.“ (RROP M-W 2017, S. 24)

Die Nürburg ist in der genannten Tabelle 2 aufgeführt.

Damit konzentriert sich die Prüfung der Raumverträglichkeit des geplanten Windparks Nürburgring auf die landschaftsprägende Gesamtanlage der Nürburg, den Erhalt ihrer räumlichen Fernwirkung und ihren Anspruch auf eine landschaftsästhetisch, baukulturell und denkmalpflegerisch positive Entwicklung und Gestaltung ihrer Umgebung aus gesamtäumlicher Perspektive.

## II.e geplantes Vorhaben

Geplant sind zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 mit Rotordurchmessern von 136 m, Nabenhöhen von 149 m und 217 m Gesamthöhe an den folgenden Standorten:

	Geographische Koordinaten WGS 84		Höhe üNN.	Gesamthöhe
	geogr. Länge	geogr. Breite	[m]	[m]
WEA 01	6° 55' 42,29"	50° 20' 6,5"	573	790,0
WEA 02	6° 56' 1,4"	50° 20' 6,84"	577	794,0



Tab. 1: Geokoordinaten des geplanten Windparks. Quelle und Bild: juwi

Abb. 2: Standorte

In der Umgebung sind bisher vergleichsweise wenige Windenergieanlagen vorhanden (Übersicht s. Anhang). Die nächstgelegenen sichtbaren WEA befinden sich in südlicher Richtung in ca. 8 km Entfernung bei Sarmersbach, Beinhausen und Boxberg (insg. 11 Anlagen mit 120-140 m Gesamthöhen) und in ca. 15 km bei Hinterweiler (5 Anlagen mit 123 m Höhe) sowie in östlicher Richtung in ca. 14 km Entfernung bei Hirten (5 Anlagen mit 200 m).

Soweit bekannt, liegen die nächstgelegenen *beantragten* WEA (4 Anlagen mit 208 m) in Bauler und Pomster ca. 4 km westlich des Projektstandorts (Quelle: Energieportal SGD Nord). Sie sind in den Visualisierungen nicht gezeigt, werden aber in der textlichen Beschreibung und der Bewertung berücksichtigt.

<sup>4</sup> Anm. d. Verf.: zum Begriff der Vorbelastung in der Raumordnung s. erste Fußnote in Kap. III.

### III. Methode zur Bewertung der Raumverträglichkeit von Windenergieanlagen

Angesichts der Priorität denkmalschutzfachlicher Fragestellungen bei der Prüfung der Raumverträglichkeit des geplanten Windparks Nürburgring ist die Methodik der geforderten ‚Landschaftsbildanalyse‘ (KV Ahrweiler 2012) entsprechend auszurichten. Der Denkmalschutz folgt bei der Bewertung von Landschaft als Bestandteil oder Umgebung eines Kulturdenkmals einer gänzlich anderen Logik als der deutsche Naturschutz und liegt damit auch näher an international im *Landschaftsschutz* üblichen Methoden und Paradigmen (vgl. Landscape Character Assessments, Europäische Landschaftskonvention). Quantitative Bildbewertungen, Kompensationszahlungen („Mastenartige Eingriffe“), überhaupt ‚Wertstufen‘, standardisierte Pufferzonen oder eine Berücksichtigung von ‚Vorbelastungen‘ sind dem Denkmalschutz (und durchaus auch der Raumordnung)<sup>5</sup> methodisch und auch in Hinblick auf sein Schutzziel fremd.

Umgekehrt strahlt die denkmalfachliche Bewertung insofern auf die naturschutzfachliche aus, indem es bei der Bewertung eines Eingriffs auch um Kulturdenkmäler in der Landschaft geht sowie ganz grundsätzlich um die Frage, ob die Landschaft durch den Eingriff *verunstaltet* wird. Die denkmalfachliche Methodik könnte auch dazu dienen, die Frage der *Neugestaltung* der Landschaft nach einem Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten.<sup>6</sup> Zudem kann mit dem Aspekt der Neugestaltung auch der Belang der *baukulturellen Entwicklung* gem. BauGB in die Betrachtung integriert werden.

Die Raumverträglichkeit von Windenergieanlagen im Umfeld eines Denkmals in der Landschaft setzt sich aus mehreren Aspekten der visuellen Wahrnehmung sowie der strukturellen und funktionalen Qualitäten zusammen:

Zur *Wahrnehmbarkeit* gehören eine (quantitativ ermittelbare) bloße optische *Sichtbarkeit*, aber auch eine (v. a. qualitativ zu beschreibende) *Deutlichkeit* und *Lesbarkeit*. Das Element oder die Struktur sollen also nicht nur ‚zu sehen‘, sondern für den Betrachtenden im Sichtfeld auch in ihrem bedeutungsvollen Zusammenhang verständlich sein. Die *dominante Fernwirkung* ist auf solche Eigenschaften zu beziehen, die in der Geschichte mit Absicht oder durch entsprechende kulturelle Praxis oder Interpretation zu einer herausgehobenen Wirkung geführt haben. Der *ästhetische Gesamteindruck* beschreibt schließlich ganzheitliche Qualitäten wie die Zugehörigkeit zu typischen ästhetischen *Kategorien* (z. B. ‚malerisch‘, ‚erhaben‘), die Herausbildung einer besonderen *Bedeutung* („einmalig“, ‚außergewöhnlich‘) oder auch die *Konsistenz* im Verhältnis der Teile zum Ganzen (z. B. ‚harmonisch‘, ‚angemessen‘).

Hieraus wird ersichtlich, dass zur Bewertung visueller Wirkungen mehrere Analyseschritte und Methoden erforderlich sind. In diesem Gutachten erfolgt dies durch a) vertikale und b) horizontale Proportionsanalysen sowie c) qualitativen Beschreibungen, auf der Grundlage der – zahlreich – vorliegenden Visualisierungen (Sprengnetter 2013, juwi 2016).

#### III.a Visualisierungen

Visualisierungen sind realitätsnahe Projektionen der geplanten Windenergieanlagen in die Landschaft, so wie sie sich in einem perspektivischen Bild des Sichtstandortes im zusammenfassenden Blick eines bestimmten Sichtausschnitts ergeben. Hierfür werden Blickwinkel und entsprechende

<sup>5</sup> Zugunsten einer ausgewogenen Raumentwicklung folgen ROG und BauGB grundsätzlich dem Verbesserungsgebot; so wird bezüglich landschaftsprägender Denkmäler bei bestehenden Beeinträchtigungen nicht (wie bei Eingriffsbewertungen üblich) von einem *verminderten*, sondern einem *gesteigerten* Schutzanspruch ausgegangen: „Bestehende Beeinträchtigungen sollen nach Möglichkeit gemildert oder ganz beseitigt werden“ (RROP M-W 2017) Insofern ergibt sich ein Widerspruch zwischen Zielformulierung und der in der Begründung/Erläuterung verlangten Berücksichtigung von ‚Vorbelastungen‘ (a.a.O.)

<sup>6</sup> Der in der Eingriffsregelung gerade bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in das Landschaftsbild (etwa durch sehr hohe Windenergieanlagen) geforderte Schritt zur Neugestaltung ist in der Praxis des deutschen Naturschutzes bisher nicht befriedigend instrumentalisiert, d.h. dieser Aspekt wird bei Eingriffsbewertungen in der Regel schlicht ausgeklammert.

Fotomontagen verwendet, die dem natürlichen Sichtfeld des Menschen nahekommen (vgl. GDKE R-P 2014).

Dabei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass solche Visualisierungen – zweidimensionale – Medien sind, die den tatsächlich gegebenen – dreidimensionalen – Situationen immer nur begrenzt gerecht werden können.

Das zeigt sich besonders deutlich an den verschiedenen, für die geplanten Anlagen erstellten Visualisierungen. Wegen der großen Entfernung sind, selbst bei Verwendung hoher Sensorauflösungen und hochwertiger Objektive, auf Fotografien Windenergieanlagen etwas unschärfer und undeutlicher abgebildet, als sie in der Realität sichtbar sind. Das lässt sich anhand von Bestandsanlagen vor Ort und auf den vorliegenden Fotos ohne weiteres feststellen. Demgegenüber erscheinen die in der im Rahmen des FNP-Verfahrens erstellten Visualisierungen (Sprengnetter 2013) deutlich übertrieben. Die Anlagen sind teilweise deutlicher und schärfer, teilweise sehr hell dargestellt, was bereits dominanter wirkt, als es in der Realität der Fall wäre; durch die Art und Weise der Bildmontagen entstehen teilweise geradezu bedrohliche Eindrücke. Dies zeigt sich etwa im Vergleich der Visualisierungen ‚Ortseingang Rodder‘ mit der ca. 5 km weiter westlich verorteten Visualisierung ‚Aremberg Kapellenberg‘, die einen völlig anderen Eindruck vermittelt.

Statt also die Unzulänglichkeit jeder zweidimensionalen Abbildung durch eine textlich ggf. grafische raumanalytische Differenzierung aufzuheben, wird der zweidimensionale Eindruck zum eigentlichen Maß der Bewertung, wenn vor allem auf das ‚Überschreiten der Horizontlinie‘, ‚Horizontlinienbrüche‘ oder gar „Horizontverschmutzung“ (Sprengnetter 2013, S. 23) verwiesen wird. Zudem werden Anlagen, die weit hinter der Nürburg stehen, einem „optischen Kipphöhenbereich“ (a.a.O. S. 14) zugeschlagen, obwohl dies im dreidimensionalen Blick aufgrund der wahrgenommenen Raumentiefe überhaupt nicht der Fall ist.

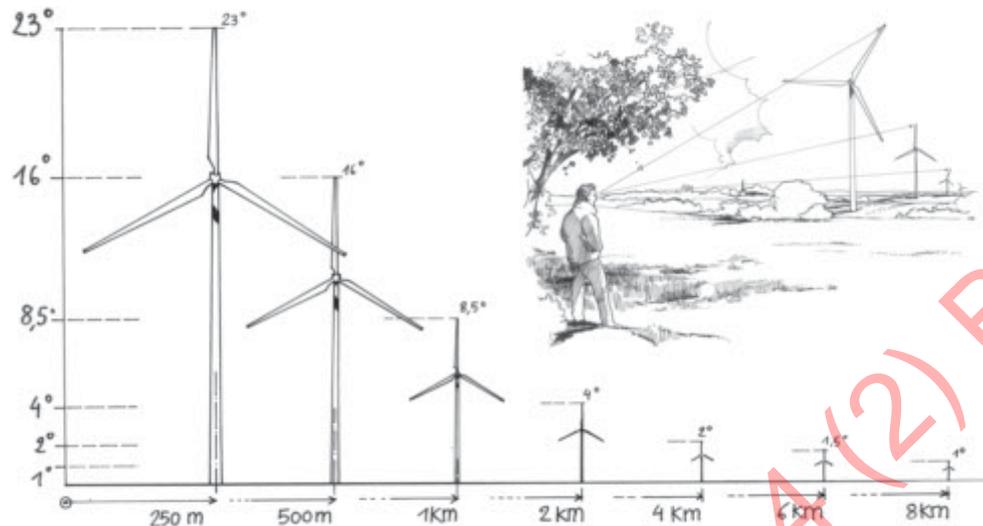
Damit diese *Bilder* kein solches Eigenleben in der Bewertung entfalten und um assoziative Bedeutungen in der Landschaft ebenfalls zu erfassen, sind die visuellen Zusammenhänge durch grafische und textliche Erläuterungen zu ergänzen (vgl. GDKE R-P 2014), für die ebenfalls verschiedene Analyse- und Bewertungsmethoden etabliert sind, durch die objektive Bewertungen der *Wahrnehmbarkeit*, *der Fernwirkung* und *des ästhetischen Gesamteindrucks* sowie des *Aussagewertes* möglich werden.

### III.b Vertikale Proportionen – ‚H‘

Die Abstände von Windenergieanlagen zu Betrachtungsorten sind ein wichtiger Aspekt der landschaftsästhetischen Wirkung. „*Die visuelle Wirkung - die Prägnanz - von Windkraftanlagen hängt von der Größe der Windkraftanlagen und der Entfernung ab, ist jedoch nicht proportional zur Entfernung: sie nimmt sehr schnell ab und hängt mit dem Blickwinkel zusammen.*“ (Rahmenplan Wallonie 2013, vgl. agl/plan-GIS 2013, S. 62)

So hängt der Erhalt landschaftlicher Offenheit und Weite, aber auch die unmittelbare visuelle Wirkung von Bauwerken auf den Betrachter entscheidend vom Anteil sichtbaren Himmels im Blickfeld und den optischen Proportionen zwischen Einzelobjekten und Landschaft ab (vgl. Loidl 2003, 73 ff.). Zur Beschreibung dieser Proportionen wird hier auf übliche Angabe des *Abstandes im Verhältnis zur Höhe* zurückgegriffen (*Vertikalverhältnis* ‚H‘).

Nach der klassischen Proportionslehre bleibt die Qualität des Eindrucks von Weite ab einem Verhältnis von 1:4 (Anlagenhöhe : Anlagenabstand; 4H‘) erhalten, wenn das Gesichtsfeld nicht durch andere Raumkörper eingeschränkt wird. Aus geschlossener Bebauung oder einer Tallage erscheinen dagegen erst Abstände von 1:6 (‚6H‘) als weit (a.a.O.). Jenseits eines Verhältnisses von 1:6, (also ‚6H‘) sind *lineare* Abstandsvergrößerungen (also etwa auf 8H oder eben 10H) weitaus weniger landschaftsästhetisch wirksam, der Eindruck von Offenheit und Weite wird nicht mehr in gleichem Maße gesteigert und die tatsächlichen Abstände sind für den Betrachter kaum mehr einschätzbar.



**Abb. 3: „Prägnanz von Windenergieanlagen in der Landschaft, WEA mit 150 m Gesamthöhe. Die visuelle Wirkung ist nicht proportional zur Entfernung“.** Quelle: Rahmenplan Wallonie 2013, 13

Die Aspekte *ästhetischer Gesamteindruck, Wahrnehmbarkeit und dominierende Fernwirkung* (s. o.) sind daher zunächst unter Berücksichtigung dieser perspektivischen Grundregeln zu bewerten, d. h. nicht anhand absoluter Höhen oder Entfernungen, sondern *relativer Proportionen* zwischen Objekten und zum jeweiligen gesamten Gesichtsfeld (‘freier Himmel’).

So kann es durchaus sein, dass der *ästhetische Gesamteindruck* eines Baudenkmals von 20 m Höhe in 80 m Entfernung (4H) durch eine daneben erscheinende 200-m-WEA in 600 m Entfernung (3H, also 1H-Abstand ‚weniger‘) beeinträchtigt wird, während dies bei einer Entfernung von 1.200 m (6H) schon nicht mehr der Fall ist, weil die Anlage einerseits deutlich kleiner als das Bauwerk erscheint und andererseits der Himmelsanteil proportional überwiegt.

So kann es aber auch sein, dass die Fernwirkung eines 50 m hohen Baudenkmals oder Landschaftselements in 1.000 m (20H) Entfernung durch eine 200 m hohe WEA in 3.600 m (18H) nicht mehr beeinträchtigt wird, weil die Anlage zwar etwas größer, aber aufgrund der großen Entfernung deutlich untergeordnet erscheint; dass dieser Eindruck sich aber auch gegenüber einer Entfernung von 4.200 m (also wie im vorstehenden Beispiel 600 m mehr) kaum unterscheidet.

Ob dies tatsächlich zutrifft, lässt sich jedoch nur anhand des konkreten Falls beschreiben (s. dazu IV.c). Eine lineare Abstufung der Wirkung ist jedenfalls nicht geeignet, *Maßstäblichkeiten* zu bewerten.

### III.c Horizontale Panoramen – ‚B‘ und ‚Szenen‘

Bei einer Mehrzahl von Windenergieanlagen im Raum (‘Windparks’) sind auch ihre *horizontalen Wirkungen* zu berücksichtigen. Auch dieser Aspekt ergibt sich aus dem Gesichtsfeld des Menschen. Dieses erfasst horizontal etwa 180°, darin werden etwa 60° dreidimensional als sog. ‚Funktionsfeld‘ wahrgenommen (auch ‚Gebrauchsblickfeld‘, d. h. der natürliche Sichtwinkel von 40 - 55° zzgl. leichter Augenbewegungen bis 20°). So werden in weiten Panoramen vom Betrachter wechselnd ‚Szenen‘ von ca. 40-60° fokussiert, die bei großer räumlicher Tiefe sogar hintereinander liegen können, wenn sie sowohl horizontal wie auch vertikal ausreichend versetzt erscheinen, sich also nicht in direkter Achse überlagern.

In einem Ausblick über die Weite der Landschaft hinweg ist innerhalb solcher Szenen zu entscheiden, ob die *Wahrnehmbarkeit, dominierende Fernwirkung und der ästhetische Gesamteindruck* (s. o., Ringbeck 2008, 18) eines landschaftsprägenden Denkmals durch hinzutretende Windenergieanlagen

beeinträchtigt werden. Hierfür wird, analog zum vertikalen Verhältnis zwischen Betrachtungsstandort und Objekt (H) in diesem Gutachten die sichtbare Breite eines Objekts im Verhältnis zur Entfernung als *Horizontalverhältnis* (B) beschrieben. So lässt sich die Ausdehnung eines Windparks im Raum mit der raumprägenden Wirkung anderer horizontaler Strukturen ins Verhältnis setzen.

Je kleiner der Wert B einer Struktur oder baulichen Anlage, um so größer ist sein Anteil innerhalb des gesehenen Blickwinkels. Ist das Verhältnis 1B, so nimmt es den ganzen Winkel von ca. 50° ein, bei 2B entsprechend die Hälfte; 10B bedeutet, das Objekt ist ein Zehntel so breit wie die Entfernung zum Betrachtenden und nimmt auch etwa ein Zehntel des Fokusfeldes ein; mithin eine ‚kleine‘ Szene unter mehreren im Blickfeld. Aber auch hier geht es nur sehr bedingt um absolute Werte. So ist ein Windpark, der sich über die Hälfte des Sichtausschnittes erstreckt, deswegen nur dann als übertönend oder verdrängend zu bezeichnen, wenn andere Strukturen im Raum, wie Bauensembles, Siedlungen, Wälder, Felder etc., die ‚unversehrt‘ bleiben sollen, geringere Ausdehnungen besitzen oder überhaupt weitere ‚Szenen‘ fehlen.



**Abb. 4:** ‚Szenen‘ von Windenergieanlagen in der Landschaft. Bildquelle: Rahmenplan Wallonie 2013, 22. Die Rahmen fassen landschaftliche Szenen zusammen, die vom Betrachter unwillkürlich in den Blick genommen werden.

Neben diesen quantitativ beschreibbaren Verhältnissen im Raum, den horizontalen und vertikalen Proportionen, ist für die visuelle Wirkung in der Landschaft die Gestalt zu berücksichtigen, die sich im zusammenfassenden Blick in einer ‚Szene‘ zeigt. „*Umgebungsschutz bezeichnet den Anspruch eines Denkmals auf eine angemessene positive Gestalt seiner Umgebung.*“ (Eidloth et al. 2013, 407). Der landschaftsprägende Charakter eines Denkmals entfaltet sich tatsächlich im Wesentlichen erst durch die Formung einer solchen Gestalt, und eben nicht durch das bloße Beherrschen räumlicher Proportionen oder Panoramen. Was für die Bewertung des landschaftlichen Zusammenhangs eines Denkmals gilt, kann auch als Modell für die *baukulturelle Gestaltung*,<sup>7</sup> d.h. die Anordnung von Windenergieanlagen herangezogen werden. „*Windenergieanlagen können so in der Landschaft angeordnet werden, dass sie Sinn stiften, indem sie sinnfällig (gut wahrnehmbar und verständlich), sinnhaft (mit Bedeutung verbunden) und sinnvoll (als intelligente Veränderung) sind und sich als solches ästhetisch vermitteln.*“ (Schöbel 2012). Entsteht durch die Windenergieanlagen eine *eigene* räumliche Ordnung, eine charaktervolle Szene, die sich nicht mit der wesentlichen Szene des Denkmals überlagert, sie nicht erdrückt, übertönt oder verdrängt, so bleibt die Integrität des landschaftsprägenden Denkmals sehr viel besser erhalten als bei einer ungestaltet entstandenen Anordnung (vgl. Schöbel 2012, vgl. Rahmenplan Wallonie 2013,

<sup>7</sup> vgl. Bundesstiftung Baukultur 2015 (u.a. Beiträge des Verfassers)

Bundesstift. Baukultur 2016). Diese visuelle Gestalt von Denkmal, Landschaft und Windenergieanlagen lässt sich durch eine Analyse von Kraftlinien, Figur-Grund-Verhältnissen, Vordergrund-Hintergrund-Kompositionen u. ä. qualitativ beschreiben. Die Abbildung zeigt beispielhaft solche Sichtbereiche, auf die das Auge im landschaftlichen Panorama unmittelbar gelenkt wird.

### III.d Wirkräume und Pufferzonen

In der Denkmalliteratur werden pauschale Abstandsregeln grundsätzlich abgelehnt, Pufferzonen um landschaftsprägende Denkmäler ausschließlich in der qualitativ zu begründenden Einzelfallprüfung entwickelt, wie es beispielgebend für das Welterbe der *Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl* vorgelegt wurde. Diese unterscheidet (Walgern 2013, 30f.):

- Denkmalensemble: Baudenkmäler der Denkmalliste
- Pufferzone 1: *unmittelbare Umgebung* mit räumlichem und funktionellem Zusammenhang
- Pufferzone 2: *Ausstrahlungsbereich* auf benachbarte Bauten mit funktionalem Bezug
- Pufferzone 3: *Sichtzone* auf die Baudenkmäler und ihren Hintergrund
- Pufferzone 4: *weiträumige Sichtbezüge* in der Landschaft.

Diese Formulierungen legen es nahe, die Grenze, die zwischen einem ‚Denkmal mit Landschaft‘ und eine ‚Landschaft mit Denkmal‘ (s.o. Gunzelmann 2014, 11) zu suchen ist, in der Regel zwischen den Wirkzonen 3 und 4 zu ziehen. Weiträumige Sichtbezüge in der Landschaft sind über diese Grenze hinaus nur dann geschützt, wenn sie *wesentlich* zur Bedeutung des Denkmals beitragen, weil sie etwa bewusst hergestellt, strukturell oder funktional begründet sind – eine bloße *Sichtbarkeit* reicht hier nicht mehr aus, um eine Pufferzone zu definieren.

Diese Zonen sind also eine *Differenzierung* des allgemeinen Begriffs Umgebung. Sie ermöglichen es, spezifische Schutzerfordernisse der einzelnen Zonen zu beschreiben, also in welcher Weise die Landschaft so erhalten und auch gestaltet werden muss, damit sie als ‚Puffer‘ die Wirkung des Denkmals erhält. Gestaffelte Pufferzonen zu beschreiben impliziert, dass ‚Puffer‘ nicht im Sinne von ‚Abwehr‘, sondern im Sinne von ‚Reserve‘ oder ‚Dämpfung‘ zu verstehen ist. Es meint, dass die Umgebung in ihrer Funktion *für* das Denkmal, nicht aber selbst *als* Denkmalbestandteil geschützt werden soll. Umgebungen von Denkmälern dürfen sich also durchaus verändern. Geschützt ist allein die Wirkung des Denkmals in seiner Umgebung, nicht die Umgebung selbst (vgl. Walgern 2013, 29).

Damit umfasst der Begriff der ‚Sichtachsen‘ alle Arten von Sehbereichen oder schlicht ‚Sichten‘, d. h. insbesondere Sichtbezüge, Sichträume, -sektoren oder -korridore, oder – als Qualitäten beschrieben – Silhouetten und Panoramen (Ringbeck 2008, 18, Hervorh. Schöbel). Hier spielen selbstverständlich *historisch authentische* Sichtbezüge eine besondere Rolle, wie etwa der zwischen einer Burg und ihren Lehnsgütern oder benachbarten Burgen und solche, die in kulturellen Äußerungen über den Raum hinaus, in Literatur oder Malerei, ihren Niederschlag gefunden haben.

Quantitative Maße können die für Panoramen geforderte *qualitative* Beschreibung nur tragen, wenn sie mit anderen Dimensionen im Raum in Verhältnisse der perspektivischen Wahrnehmung gesetzt werden. Auch die in diesem Gutachten verwendeten *relativen* Abstandsverhältnisse (H und B, s. o.) müssen deswegen immer im Zusammenhang und nicht-linear gelesen werden; d. h. der Unterschied zwischen 4 und 6H wird als viel größer wahrgenommen, als etwa zwischen 14 und 16H.

Diese umfassende Auslegung des Begriffs Sichtachsen verlangt auf der anderen Seite eine differenzierte Betrachtung und Bewertung der innerhalb der ‚Sichten‘ gegebenen und entstehenden Verhältnisse. Die historisch belegbare bewusste *Setzung* einer visuellen Relation zwischen Bauwerk und Landschaft – wie der Blick auf die herrschende Burg – etwa muss einen besonders hohen Schutzanspruch begründen; ein landschaftlicher Gesamtblick, der sich aus der erhöhten Lage eines Aussichtspunktes ergibt, kann dies nicht in demselben Maße, wenn hier nicht mehr ein Denkmal mit Landschaft, sondern (nur noch) eine Landschaft mit Denkmal erscheint.

### III.e Qualitative Beschreibungen und Bewertungskriterien

Entsprechend der hier geforderten *Priorisierung* denkmalfachlicher Methoden und einer *integrierten* Behandlung landschaftsästhetischer und baukultureller Belange bei der Bewertung der Raumverträglichkeit ist zur Prüfung möglicher *optischer Beeinträchtigungen von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung* (RROP M-W 2017) zu beurteilen, ob durch die geplanten Windenergieanlagen ihre ‚dominierende Fernwirkung‘ *übertönt, erdrückt* oder *verdrängt*<sup>8</sup> und/oder ihr Aussagewert *missachtet* würde:

- Eine *verdrängende* Wirkung würde etwa vorliegen, wenn eine Windenergieanlage innerhalb historisch bewusst gesetzter oder bedeutender Sichtachsen, -korridore oder -bezüge errichtet würde und so die Wahrnehmung des Denkmals beeinträchtigt.
- Eine *erdrückende* Wirkung würde etwa durch Proportionen verursacht, in denen im selben Sichtraum (40-60° Blickfeld, s. o.) Windenergieanlagen durch einen geringen Abstand zum Betrachter ein Gefühl der Enge erzeugen (z. B. < 4H), jedoch ebenso, wenn sie (mit z. B. 10H) im Verhältnis zum Denkmal (mit z. B. 20H) deutlich größer erscheinen, so dass das Denkmal eine dominante Fernwirkung nicht mehr entfaltet.
- Eine *übertönende* Wirkung wäre bereits gegeben, wenn Windenergieanlagen innerhalb der ‚Komposition‘ eines Sichtraumes als dominantere Elemente oder Strukturen erscheinen, so dass der Blick auf das Denkmal nachdrücklich abgelenkt oder gestört wird.<sup>9</sup>
- Eine Beeinträchtigung des *funktionalen* Werts würde vorliegen, wenn durch die geplanten Windenergieanlagen eine z. B. auch wirtschaftliche Nutzung des Denkmals und die damit sicherbare Pflege, Erhalt oder Sanierung desselben gefährdet wäre.
- Eine *Missachtung* des historischen und assoziativen Aussagewertes würde vorliegen, wenn eine bestimmte sakrale, gesellschaftliche oder künstlerische Bedeutung<sup>10</sup> eines Denkmals durch die Gegenwart von Windenergieanlagen geschmälert würde.

Dies entspricht der vorliegenden Literatur und Methoden zur denkmalfachlichen Bewertung von Windenergieanlagen im Umfeld von landschaftsprägenden Denkmälern und qualifiziert die von der Landesdenkmalpflege angeführten unbestimmten Begriffe der negativen Beeinträchtigung oder Störung (GDKE R-P 2014). Die Belange des Landschaftsbildes nach den Maßgaben des Naturschutzes sowie der Baukultur nach den Maßgaben des Baugesetzes sind in diesen Kriterien mit abgebildet; über sie hinausgehend ist gegebenenfalls zu berücksichtigen:

- eine qualifizierte Beeinträchtigung im Sinne einer *Verunstaltung* des Orts- oder Landschaftsbildes, wenn das Vorhaben seiner Umgebung grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (vgl. BVerwG 2003)
- eine *Neugestaltung*, wenn durch gestalterische Maßnahmen (Anordnung in, Zuordnung zu einer ausgewogenen, harmonischen ‚Szene‘) eine neue bauliche und / oder landschaftliche Situation sich positiv sinnstiftend vermittelt, und zwar unabhängig von ästhetischen Präferenzen, wie sie durch den individuellen Geschmack oder gruppenspezifische Schemata getragen werden (vgl. Schöbel 2012, Stiftung Baukultur 2016)

<sup>8</sup> der geltenden Rechtsprechung folgend; Oberverwaltungsgericht Niedersachsen-Schleswig-Holstein, Urteil vom 5.9.1985, Az. 6 A 54/83; zur Windenergie OVG Nds. 21.4.2010 Az. 12 LB 44/09 und zahlreiche folgende.

<sup>9</sup> Verschiedentlich wird hinsichtlich der Konkurrenzwirkung von Windenergieanlagen auf landschaftsprägende Denkmäler zusätzlich auf die Drehbewegungen der Rotoren verwiesen, die den Blick auf sich zögen und vom Denkmal ablenkten. Dies ist aber nur dann relevant und gesondert zu bewerten, wenn hierdurch der Blick, der in der Landschaft inzwischen an Windenergieanlagen in aller Regel gewohnt ist, sich von diesen nicht mehr lösen kann, weil eine schnelle Drehbewegung visuell anzieht. Während große WEA den Größenunterschied grundsätzlich steigern, reduziert sich die Umlaufgeschwindigkeit. Die hier geplanten Anlagen mit einem Rotordurchmesser von 136 m sind ausgesprochen langsam drehend.

<sup>10</sup> hier ist eine große Vielzahl von Attributen möglich: ‚krönend‘ oder ‚beherrschend‘; ‚entlegen‘ oder ‚kontemplativ‘, ‚romantisch‘ oder ‚sachlich‘ etc. pp.

## IV. Windpark Nürburgring im Hohe-Acht-Bergland

### IV.a Windenergieanlagen, Nürburg und Landschaft

Der geplante Windpark aus zwei Anlagen liegt am Rand der Großlandschaft *Östliche Hocheifel* mit dem *Hohe-Acht-Bergland* und dem *Triebach-Lieser Quellbergland* an der Grenze zum benachbarten Landschaftsraum der *Ahreifel* mit dem *Südlichen Ahrbergland* und dem *Reifferscheider Bergland*.

Die Morphologie der *Östlichen Hocheifel* wird durch von Südwesten nach Nordosten ‚streichende‘ Ablagerungen sowie in gleicher Richtung ansteigende Geländehöhen geprägt. Die dadurch entstandenen zwei Rumpfflächen in 500 und 600 m Höhe üNN werden aber durch zahlreiche eingeschnittene Entwässerungstäler einerseits, kegelartige Vulkanberge andererseits durchbrochen, so dass eine insgesamt stark bewegte, in den Hügeln meist dicht bewaldete Landschaft erscheint. Die Grenze wird durch die Nürburg markiert, die noch der Ahreifel zugerechnet wird. Südlich der Nürburg erstreckt sich ein Appendix der östlichen Hocheifel nach Westen bis nach Wiesemscheid und Kottenborn. An dieser Engstelle zwischen drei Landschaftstypen liegt die Grand-Prix-Strecke des Nürburgrings und hier ist in den angrenzenden bewaldeten Hügeln der *Windpark Nürburgring* geplant.

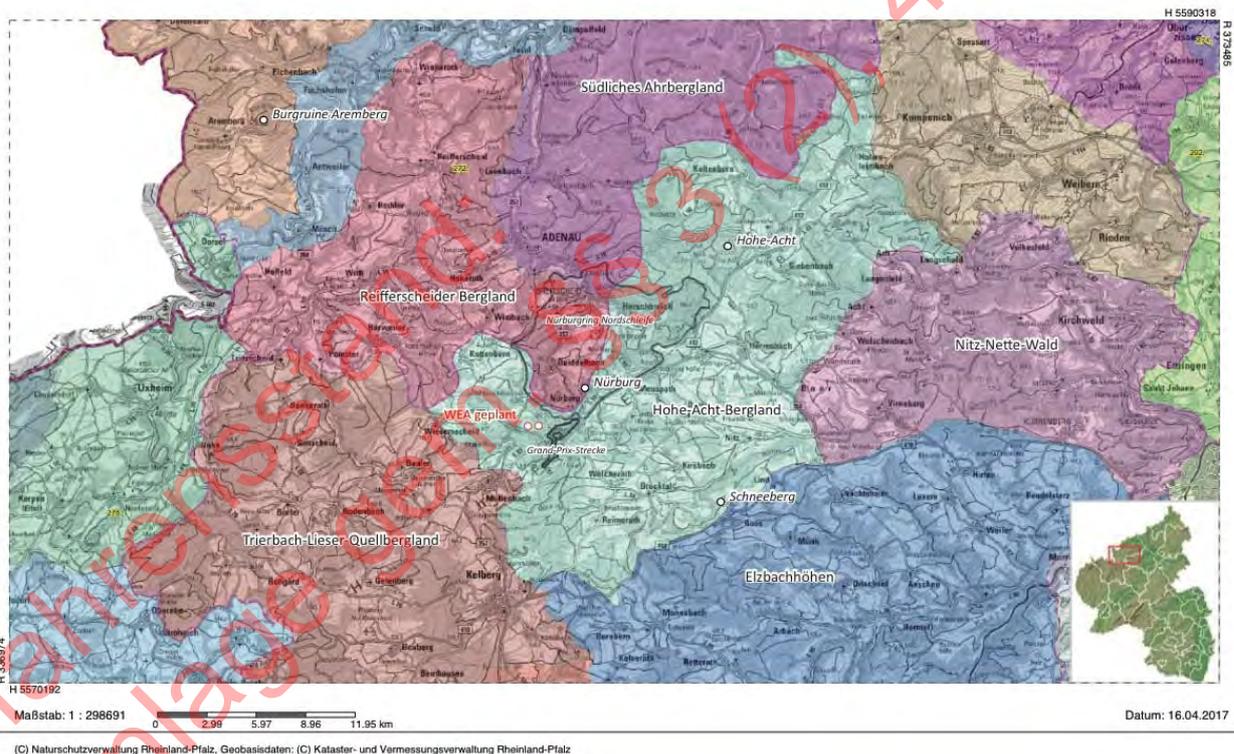


Abb. 5: Landschaften im Raum. Quelle: LANIS, Beschriftungen ergänzt

Auf dem mit 678 m üNN, nach der Hohen Acht, zweithöchsten Eifel-Vulkankegel ‚Mons Nore‘ (‚Schwarzer Berg‘) wurde im 12. Jahrhundert die Nürburg errichtet und im Laufe der Jahrhunderte mehrfach erweitert und umgebaut, schließlich im 17. Jh. weitgehend zerstört und ist heute als Ruine gesichert. Sie zählt zu den mächtigsten mittelalterlichen Burganlagen Deutschlands. Sie war im späten Mittelalter Verwaltungsmittelpunkt des Amtes Nürburg, im 10. Jh. markierte der Berg aber vor allem Land und Grenze zwischen den Erzbistümern Trier und Köln.

Burg und Burgberg bilden historisch wie in der zeitgenössischen Erscheinung eine Einheit. Auf der südlichen Seite reichte die Vorburg bis auf 640 m üNN hinunter. Die verwendeten Materialien sind, wie der Felsen selbst, vulkanischen Ursprungs; der Bergfried ist heute grau verputzt, auch wenn er im Mittelalter typischerweise weiß gewesen sein könnte (Bornheim 1999, 16). „Die Nürburg gibt ein gutes

*Beispiel dafür ab, daß die Begriffe Berg und Burg noch im 11. - 13. Jahrhundert oft sozusagen identisch, synonym sind.“ (a.a.O., 20)*

Die Landschaft ist seit den 1920er Jahren durch den Nürburgring geprägt und bekannt; heute bestehend aus der v. a. für Touristenfahrten genutzten Nordschleife, die sowohl die Nürburg wie auch die Hohe Acht umschließt, sowie der Grand-Prix-Strecke im Süden, seit 2009 mit einem Themen-Freizeitzentrum mit großen Gebäudekomplexen, Achterbahn, Feriendorf etc. (Wikipedia: Nürburgring).



Abb. 6: Die Nürburg und der 'Mons Nore' im Luftbild mit eingblendeten Höhenlinien. Quelle: LANIS, bearbeitet Schöbel

#### IV.b Vorliegende Gutachten und Stellungnahmen

Konkrete auf die geplanten Standorte bezogene behördliche oder fachplanerische Aussagen liegen noch nicht vor. Da der Standort aber seit langem als ein Potenzialgebiet für die Windenergienutzung bekannt ist, treffen sowohl die im Zuge der LEP Fortschreibung 2013 erstellte Konkretisierungsstudie zu bedeutsamen historischen Kulturlandschaften wie auch im Rahmen eines von der Verbandsgemeinde Adenau zwischenzeitlich begonnenen, jedoch abgebrochenen FNP-Änderungsverfahrens erstellte Gutachten Aussagen zu dem betroffenen Gebiet.

##### IV.b.1 Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften

Die im Rundschreiben Windenergie und der ersten Teilfortschreibung des LEP angekündigte Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften wurde noch 2013 vorgelegt (agl/plan-GIS 2013a/b). Die im vorliegenden Gutachten behandelten Standorte *Windpark Nürburgring* liegen nicht innerhalb eines von der Studie ausgewiesenen Gebiets. Jedoch ist die angrenzende Landschaft westlich und nördlich der Burg (sowie, ganz am Rande liegend, diese selbst) als Teillandschaft Ahrbergland (3.1.3) mit einer ‚gehobenen Bedeutung‘ bewertet, als vorletzte Wertstufe 4. Dies führt im aktuellen LEP IV nicht zum Ausschluss als landesweites Kriterium, stellt dies aber auch der Regionalplanung nicht anheim (s. II.c, vgl. Abb. 7, schraffierte Bereiche).

Zusätzlich wurde aber in Sichtbarkeitsanalysen geprüft, wie potenzielle Windenergieanlagen, die im weiteren Umfeld (bis 5, bzw. 10 km Entfernung) errichtet würden, von bestimmten Betrachtungspunkten innerhalb der ausgewiesenen Gebiete aus sichtbar wären.

Als einer der Betrachtungspunkte wurde die ganz am Rande des als historisch besonders bedeutsamen Ahrberglandes gelegene Nürburg angenommen. Die Analyse (s. Abb. 7) kommt dabei zu dem Schluss: „Auch bei der am Rand des Ahrberglands gelegenen Burgruine Nürburg mit ihren weiten Sichtbeziehungen in die Eifel ist eine deutliche Sichtbeeinträchtigung durch Windkraftanlagen außerhalb der historischen Kulturlandschaft nicht auszuschließen. Hier (...) ist offensichtlich, dass exponierte Kulturdenkmale und potenzielle Windkraftanlagen in Bergregionen oder im Flachhügelland sehr weite Sichtbeziehungen aufweisen, die nur über die Entfernung hinweg in ihrer Wirkung reduziert werden.“ (agl/plan-GIS 2013a, S. 62)

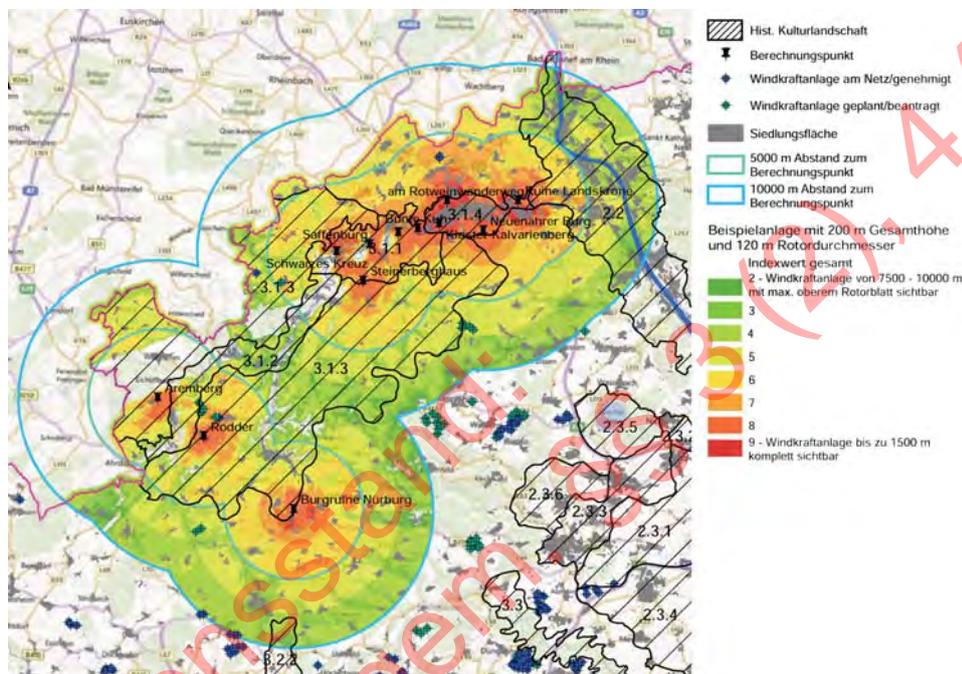


Abb. 7: Sichtbarkeitsanalysen von Windenergieanlagen im Umfeld der historischen Kulturlandschaft ‚Ahrbergland‘. Quelle: agl/plan-GIS 2013, S. 62

Die gewählte Plandarstellung scheint die Notwendigkeit einer regelmäßigen, systematisch anhand von absoluten Entfernungen und von Sichtbarkeiten im Gelände ermittelten Pufferzonen um die zu schützenden bedeutenden historischen Kulturlandschaften nahezulegen. Darin lag aber keineswegs der Auftrag an die Studie. Dieser lautete vielmehr: „Deshalb sind innerhalb dieser Kulturlandschaftsräume Gebiete aufgrund der dort vorhandenen besonderen Landschaftsästhetik, ihrer Bedeutung für die Erholung und den Tourismus von der Windenergienutzung freizuhalten. Dabei können auch Sichtachsen zu herausragenden, freistehenden Bau- und Kulturdenkmälern, bei denen Windenergieanlagen Auswirkungen auf deren Umgebung haben können, relevant sein.“ (LEP 2008/2013, Hervorhebungen Schöbel). Die Studie stellt selbst fest: „Die Ergebnisse lieferten die Basis einer Diskussion zu landschaftsbildrelevanten Wirkräumen, schützenswerten Sichtachsen und optionalen Pufferzonen, um eine Sichtbeeinträchtigung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente zu vermeiden.“ (agl/plan-GIS 2013a, S. 11)

Die Plandarstellung zum Ahrbergland und insbesondere zum Bereich der Nürburg ist daher nicht als eine landesplanerisch legitimierte Ausschlusszone zu lesen und wird von der 3. Teilfortschreibung des LEP (LEP IV 2017, Karte 20) auch nicht als solche geführt. Pauschal ermittelte Pufferzonen um das

Kerngebiet der bedeutenden historischen Kulturlandschaften sieht das LEP nicht vor; sie sind auch aus der anerkannten Methodik der Denkmalpflege nicht begründbar (s. III.d).

#### IV.b.2 FNP-Verfahren VG Adenau, Landschaftsbildanalyse

Der Verbandsgemeinderat Adenau hatte 2011 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Teil-Flächennutzungsplanes ‚erneuerbare Energien‘ gefasst. Zu den nach allgemeinen landesplanerischen Vorgaben (Siedlungsabstände, Windhöflichkeit) ermittelten Potenzialflächen wurde seitens der Kreisverwaltung Ahrweiler eine Landesplanerische Stellungnahme abgegeben. Aufgrund dieser reduzierte sich die Potenzialkulisse auf nur noch 1 % des VG-Gebietes. Daraufhin wurde beschlossen, auf eine planerische Steuerung der Windenergie auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu verzichten, da bei einzuhaltenden Zielen des Landesentwicklungsprogramms der Windenergie im Bereich der Verbandsgemeinde Adenau nicht mehr substantiell genügend Raum gegeben werden könne und hieraus resultierend eine ausgewogene Planung nicht möglich sei. (Quelle: VG Adenau 2014, zusammengefasst)

Zuvor hatte die VG Adenau eine Landschaftsbildanalyse zur Nürburg beauftragt (Sprengnetter 2013). Mangels ‚*einheitlicher entwickelter Bewertungsgrundlagen*‘ werden dort Methoden aus der Umweltprüfung (mit Kulturgüterbezug) und dem Naturschutzgesetz verwendet (a.a.O. S. 4f.).

Bewertungskriterien sind eine ‚substanzielle‘, eine ‚sensorielle‘ und eine ‚funktionale‘ Betroffenheit. Erstes erfasst Beschädigungen, zweites Veränderungen der Wahrnehmung, auch in Bezug auf ‚Wesensmerkmale‘ wie ‚Verteidigungscharakter‘ oder ‚standesgemäßer Sitz‘, Veränderungen der Erlebarkeit, optische Beunruhigung, Lärm u. a. (a.a.O. S. 7). Bewertungsmaßstab für die Wirkung der WEA sei die Entfernung. Dabei werde bis 1.000 m von einer dominanten, bis 3.500 m von einer ‚subdominanten‘, bis 5.000 m von einer ‚marginalen‘ und bis 10.000 m von einer ‚unterrepräsentierten‘ Wirkung ausgegangen.

Das Gutachten wählte zur Erfassung und Beurteilung 14 Sichtstandorte aus, wobei die Begründungen für diese Auswahl zu guten Teilen selbstreferenziell („hoher Bildwert“, „repräsentativ“) erscheinen (vgl. IV.c, Tabelle 2). Als Hinweis für die weitere Planung wird ein Maßnahmenkatalog vorgeschlagen, der eine Einschränkung und Reduzierung von Vorrangflächen und Einzelanlagen zum Ziel hat. Dieser umfasst:

1. die Reduzierung von Vorrangflächen,
2. die Berücksichtigung von besonders relevanten Sichtbeziehungen – wie die Hohe Acht -, aus denen Anlagenstandorte ausgeschlossen sein sollten, in deren ‚optischen Kipp Höhenbereich‘ sich die Nürburg befindet.
3. eine „Abstandszone Umgebungsschutz“ 2.000 m um die Nürburg (d. h. 500 m mehr als in der Landesplanerischen Stellungnahme vorgesehen)
4. Einschränkung der Anlagenzahl.

Die geplanten WEA im Windpark ‚Nürburgring‘ wären von den Maßnahmen 1., 2. und 3. betroffen, die sich in der Nähe der in der Analyse angenommenen Standorte (nahe Nummer 21) befinden. So werden die Standorte in den ebenfalls visualisierten reduzierten Varianten meist ausgeschlossen.

Dies ist jedoch nicht immer der Fall, so dass sich je nach besprochenem Sichtstandort in diesem Gutachten widersprüchliche Aussagen ergeben. Während im Blick von der Hohen Acht eine deutliche Entlastung durch Weglassung des Standortes entstünde, weil aus der rein zweidimensionalen Bildanalyse gefolgert wird, die Burg befände sich optisch im Kippbereich der Anlagen (hierzu siehe III.a), ist vom Aremberg aus das Gegenteil der Fall: „Durch Massierung von Anlagen im Bereich der Teilflächen 21 und 21a ist eine Konzentrationswirkung erkennbar“, und eine Verträglichkeit wird festgestellt (Sprengnetter 2013, S. 45).

Dieses visualisierungstechnisch (s. o. III.a), methodisch (selbstreferenziell), vom Sprachgebrauch her („Horizontverschmutzung“) problematische und schließlich raumordnerisch widersprüchliche Schlussfolgerungen treffende Gutachten kann zur Bewertung der Raumverträglichkeit daher nicht zugrunde gelegt werden.

#### IV.b.3 Wendt: „‘Burg im Blick‘ - Bedeutungswandel von An- und Aussichten der Nürburg

Die GDKE hat inzwischen ein gesondertes Gutachten *‘Burg im Blick‘ - Bedeutungswandel von An- und Aussichten der Nürburg zwischen Mittelalter und Moderne (1160-1960)* vorgelegt, verfasst vom Büro für Bauforschung, Dokumentation und Konzeption Achim Wendt (Wendt 2019). Darin heißt es zusammenfassend:

*„Gegenüber den beliebten Perspektiven aus nordwestlicher – und westlicher Richtung erlangte die Fernsicht auf die Nürburg von den Höhen im Süden (Uesbergland) und Nordosten (Hohe Acht-Bergland) keine vergleichbare Bedeutung für die künstlerische Bildproduktion“* (Wendt 2019, S. 41) *„Charakteristisch sind Gemälde, die den Gipfel gemeinsam mit dem Dorf zu Füßen in Bezug auf Wege und markante Baugruppen porträtieren. Die Wahl der Blickpunkte erfolgte überwiegend in Bezug auf die von Süden aus Quiddelbach und Welcherath heranziehende Hauptstraße, oder von Osten/Südosten über den von Drees, Herresbach und Meuspath vor der Burg vereinigten Streckenabschnitt.“* (Wendt 2019, S. 42)

Eine Ausnahme stellten nur Bilder eines Malers dar (von Wille), der wohl in Reifferscheid gelebt habe und deswegen diesen Standort wählte, was aber von Wendt als nicht repräsentativ bewertet wird.

Die juwi AG hat zusammen mit ortskundigen Vertretern der Gemeinde Nürburg die von Wendt zusammengestellten Gemälde der ‚Eifelmaler‘ auf ihre historischen Sichtpunkte, von denen aus die Maler gearbeitet haben, zurückgeführt (s. Anlage D, Abbildung 1 sowie Tabelle 1). Diese liegen bevorzugt in drei Perspektiven: von Westen im Panorama zusammen mit der Hohen Acht, von Süden aus der Nähe mit der Ortschaft sowie von Westen von der Quiddelbacher Höhe. Dabei zeigt sich, dass die geplanten Windenergieanlagen auf den von den Eifelmalern gewählten Landschaftsausschnitten nicht erscheinen würden.

So stellt das Gutachten Wendt keine Konkurrenz zwischen der Nürburg und den geplanten WEA in historisch relevanten Sichtbeziehungen fest. Dies gilt nicht nur für die romantische Epoche der Eifelmaler, sondern auch für die Entstehungszusammenhänge der Burg, bei der eine Fernwirkung militärisch, machtpolitisch oder architektonisch gerade nicht intendiert war. Es gilt auch für die moderne Rezeption der Burg im Zusammenhang mit dem Nürburgring.

#### IV.c Auswahl der zu beurteilenden Sichtstandorte

Lt. Aussage der RROP in der Landesplanerischen Stellungnahme *„kann nur über Einzelfallgutachten (Landschaftsbildanalyse) an einigen exponierten exemplarischen Standorten im Plangebiet nachgewiesen werden, inwieweit eine Zielverträglichkeit mit Ziel Z1 (...) des Regionalplanes herbeigeführt werden kann“.*

Im Zentrum der Betrachtung steht die Nürburg. Aufgrund ihrer herausgehoben landschaftlichen Stellung und Lage im Ortsbild ist, soweit hier eine Raumverträglichkeit gegeben ist, dies für andere landschaftsprägende Bildungen und Artefakte (historisch: benachbarte Burgen, morphologisch: Vulkane etc.) ebenfalls anzunehmen sowie eine ‚Verunstaltung‘ (BVerwG 2003) von anderen Orts- und Landschaftsbildern nicht zu befürchten.

Von der GDKE wurde auf die Bedeutung des Rhein-Kyll-Wanderwegs hingewiesen. Aus denkmalfachlicher Sicht rechtfertigt das bloße Vorhandensein eines beschilderten Wanderweges, eines Wanderparkplatzes oder eines Aussichtspunktes noch nicht die Auswahl eines zu bewertenden Visualisierungspunktes. Es liegt auf der Hand, dass es für so gut wie jede Windenergieanlage im Raum Punkte auf Wanderwegen gibt, von denen aus die Anlage eine Sichtachse zur Nürburg ‚verstellt‘. Aus der

Bewegung heraus, auf dem Weg, wird dies jedoch als ein Vorbeiziehen wahrgenommen; und entsprechend völlig anders ‚in der Landschaft gelesen‘, als von einem bedeutenden Ziel oder Etappenziel.

Auch beim Rhein-Kyll-Weg, der die gesamte Region in einem großen Bogen und Höhenkämmen folgend durchquert, sind in einem Abschnitt die geplanten WEA direkt neben der Burg zu sehen, entlang des Weges aber auch zahlreiche andere Sichtpunkte auf die Burg gegeben, von denen aus die WEA nicht im selben Sichtfeld erscheinen (s. Anhang). Die von der GDKE angeführte Schutzhütte bei Meisenthal ist an diesem Weg lediglich ein funktionaler Rastpunkt, ohne besondere historische Bedeutung. Die Nürburg ist hier weit entfernt und erscheint im Unterschied zu den anderen Sichtpunkten am Rhein-Kyll-Weg hier nicht als ‚Denkmal mit Landschaft‘, sondern als ‚Landschaft mit Denkmal‘.

Dieses Kriterium der Auswahl gilt auch für Orte, die über eine bloße infrastrukturelle Funktion hinausgehend selbst keinen Landschaftsbezug aufweisen, wie Sportplätze, Parkplätze oder Vergnügungsstätten. Vielmehr sollen historisch authentische Sichtbezüge an bestimmten Orten im Vordergrund stehen. Dies ist im Falle der Nürburg auf dem Mons Nore insbesondere dann der Fall, wenn

a) ein visueller Bezug sowohl zur Nürburg wie zu den geplanten WEA (s. Sichtverschattungsanalyse Abb. 9) und zugleich

b) ein Bezug zu bedeutenden morphologischen Strukturen der Kulturlandschaft und/oder weiteren strukturell, funktional oder assoziativ verbundenen Denkmälern besteht.

Dabei wird zwischen vorhandenem (+), unmaßgeblichem (0) und nicht gegebenem (-) Bezug unterschieden (s. folgende Tabelle). Nach dieser Maßgabe wurden die bereits vorliegenden Visualisierungen (Sprengnetter 2013, juwi 2016) auf ihre *exemplarische Relevanz* hin geprüft.

Danach werden aus insgesamt 38 geprüften Sichtstandorten vier ausgewählt, die für die zu beurteilende Situation repräsentativ sind (s. Folgeseiten Abb. 8, 9, 10 und Tab. 2).

Für diese Sichtstandorte wurden von der juwi AG den Anforderungen der Denkmalpflege entsprechende Visualisierungen erstellt. Dafür wurden Fotoaufnahmen entsprechend des natürlichen Sichtfeldes (35 mm Objektiv im Halbformatsensor, entspricht 50 mm im Kleinbildformat) bei guten Sichtverhältnissen erstellt und die geplanten WEA als Renderings entsprechend der realen Proportionen und Belichtungssituationen einmontiert (s. Stellungnahme der juwi AG im Anhang).



Abb. 8: Übersichtskarte aller geprüfter Sichtstandorte. Plandarstellung: juwi

geprüfter Sichtstandort	Veranlasser	Prüfgrund <i>kursiv: Zitate aus Sprengnetter 2013</i>	Bezug zur Nürburg und WEA		
			visuell	historisch	morphologisch
S Sprengnetter 2013 J Juwi 2014					
S01, J16 Panoramablick Hömmerich am Kapellenweg von Barweiler zur Kapelle (Aussichtspunkt Barweiler)	Sprengnetter 2013; UDB, UNB	„zur Kennzeichnung visueller, landschaftsbildwirksamer Veränderungen, hoher Bildwert, repräsentativer Bildausschnitt“	-	-	-
S02, J02 Reifferscheid, Hürsnück, NSG mit Aussichtspunkt am Hauptwanderweg	Sprengnetter 2013; UDB, UNB	„zur Kennzeichnung visueller, landschaftsbildwirksamer Veränderungen, hoher Bildwert, repräsentativer Bildausschnitt“	0	-	-
S03, J09 Hohe Acht, Kaiser-Wilhelm-Turm, Panoramarundblick über die gesamte Großlandschaft der Osteifel	Sprengnetter 2013; UDB	> Vulkan und Kaiser-Wilhelm-Turm stellen historisch und morphologische Verbindung dar.	+	+	+
S04 Wimbach, Offene Hochfläche mit Fernblick auf Nürburg am örtlichen Rundwanderweg (Verbindungsweg) nach Honerath	Sprengnetter 2013	„Wegen Sichtbeziehung zur Nürburg geeigneter Blickpunkt für Fotosimulation.“	-	-	-
S05 Honerath	Sprengnetter 2013	„Repräsentativer Bildausschnitt mit Blickpunkt auf die Nürburg“	-	-	-
S06 Rodder Ortseingang, Aussichtspunkt J05 Aussichtspunkt westlich Rodder	Sprengnetter 2013; UDB, UNB	„Fernsicht über Wirftbachtal und Honerather Staatsforst und Waldkulisse um Quiddelbacher Höhe, hoher Bildwert, zur Kennzeichnung visueller landschaftsbildwirksamer Veränderungen“	+	-	+
S07 Aremberg, Landgut Kapellenweg J03 südwestlich Aremberg J04 Zw. Antweiler u. Aremberg	Sprengnetter 2013; UDB, UNB; agl/plan-GIS 2013	> Burg und Burgberg liegen außerhalb des Blickfeldes, sind aber strukturell relevant > Blick geht über die bedeutende historische Kulturlandschaft Ahrbergland	+	+	+
S08 Hoffeld Burgkopf	Sprengnetter 2013	> Sichtstandort am Burgkopf und Basaltbruch > ähnlich der Situation Aremberg und Rodder	+	+	+
S09, J31 Boos, Eifelturm am Booser Doppelmaar (Schneeberg)	Sprengnetter 2013; UNB	> Sichtstand an vulkanischer Bildung	+	-	+
S10, J18 Pomster Panoramablick	Sprengnetter 2013; UNB, UDB	„Aussichtspunkt mit guter Fernsicht über die Ortslage und das Wenigbachtal (...).Sicht auf Nürburg durch Höhenlage nur bedingt (Turmspitze).“	0	-	-
S11 Wershofen, Kottenborner Kreuz	Sprengnetter 2013	„Panoramablick über nördliches Ahrbergland, südliches Ahrbergland bis Hohe-Acht-Bergland. Burgkegel der Nürburg gut sichtbar in einer Entfernung von mehr als 10 km noch zu erkennen.“	0	+	-
S12 Sierscheid Dümpelhardt	Sprengnetter 2013	„Aussichtspunkt mit sehr guter Fernsicht über das Adenauer Bachtal auf die Nürburg.“	0	-	-
S13, J20 Nürburg	Sprengnetter 2013, UDB	> zusätzlich zu den historischen und morphologischen Bezügen seltene aber wesentliche Fernsicht zum Kölner Dom	+	+	+
S14 Hähchens-Kopf südöstlich Rothenbach	Sprengnetter 2013	„Panoramablick auf Nürburg und Nürburgring zur Kennzeichnung visueller, landschaftsbildwirksamer Veränderungen repräsentativer Bildausschnitt.“	+	-	-
J01 Teufelsly nördlich Kaltenborn	UNB, UDB 2014	o. A.	-	-	-
J06 Dorsel	UNB, UDB 2014	o. A.	+	-	-
J07 Mühlenweg bei Wirft	UNB, UDB 2014	o. A.	-	-	-
J08 Aussichtspunkt Breitscheid	UNB, UDB 2014	o. A.	-	+	-
J10 Heinrich-Menke Park	UNB, UDB 2014	o. A.	-	-	-
J11 Barweiler am Kreuzgang	UNB 2014	o. A.	-	-	-
J12 Wimbach	UNB, UDB 2014	Wanderhütte	-	-	-
J13 Breitscheider Hof	UNB, UDB 2014	o. A.	0	-	-
J14 Herschbroich Sportplatz	UNB, UDB 2014	repräsentativer Standort für den Ortsrand	0	-	-
J15 Wacholderheide, Geiersbisch	UNB, UDB 2014	Wanderweg	+	0	-

geprüfter Sichtstandort	Veranlasser	Prüfgrund <i>kursiv: Zitate aus Sprengnetter 2013</i>	Bezug zur Nürburg und WEA		
			visuell	historisch	morphologisch
S Sprengnetter 2013 J juwi 2014					
J17 Kottenborn	UNB, UDB 2014	o. A.	-	-	-
J19 NSG Quiddelbacher Höhe	UNB, UDB 2014	o. A.	-	-	-
J21 Östlich Nürburg L92	UNB 2014	Parkplatz	+	-	-
J22 Dankerath	UNB, UDB 2014	o. A.	0	-	-
J23 nördlich Wiesemscheid	UNB 2014	o. A.	0	-	-
J24 Meuspath Krebsberg Antoniusbrücke	-	o. A.	0	-	+
J25 Senscheid	UNB, UDB 2014	o. A.	+	-	-
J26 Blick zwischen Bodenbach und Senscheid	-	o. A.	+	-	-
J27 Bauler	UNB, UDB 2014	potenzielle Überlagerung (Raumlinie)	-	-	-
J28 südlich Meisenthal	UNB 2014	Lage an der ‚Geschichtsstraße‘, relevanter Zielpunkt wäre aber Bodenbach (villa rustica, Basaltsteinbruch)	+	-	-
J29 südwestlich Müllenbach	UDB 2014	o. A.	-	-	-
J30 Rote Heck	UNB, UDB 2014	o. A.	-	-	+
J32 Aussichtspunkt Rädersberg	UNB, UDB 2014	o. A.	+	-	-
J33 Wüstung Merzbach	UNB, UDB 2014	o. A.	-	+	-

**Tab. 2: Zusammenstellung vorliegender Visualisierungen zu WEA-Standorten im Umfeld der Nürburg**

Zu dieser Auswahl hatte die GDKE eingewandt, dass auch der Blick von der Quiddelbacher Höhe und der Höhenwege zwischen Kottenborn und Rodder als historisch bedeutsame Blickrichtung zu untersuchen seien. Diese Blickrichtungen wurden im Rahmen der hier vorgelegten Auswahl berücksichtigt, aber nicht als relevant bewertet, weil die sich zwischen Burgruine und geplanten WEA ergebenden Sichtlinien, d. h. der Sichtwinkel, von diesen Betrachtungspunkten aus zu weit erscheint, als dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Nürburg im Sinne einer verdrängenden, erdrückenden, über-tönenden oder missachtenden Wirkung zu befürchten wäre. Die WEA liegen von der Quiddelbacher Höhe aus gesehen nicht im natürlichen Blickfeld auf die Nürburg.

Die ebenfalls von der GDKE angesprochenen Standorte bei Senscheid, Dankerath und Pomster weisen, im Unterschied zu den näher untersuchten Sichtstandorten wie Aremberg und Hohe Acht, keine besonderen strukturellen, funktionalen oder assoziativen historischen Bezüge zur Nürburg auf.

Auch am Sichtstandort Meisenthal fehlt im Vergleich zur Hohen Acht oder dem Aremberg a) der historische Zusammenhang zur Nürburg, und b) ein morphologisch räumlicher Zusammenhang. Dasselbe wurde, ebenfalls in örtlicher Inaugenscheinnahme bestätigt, für den Hähnchens-Kopf südöstlich Rothebach festgestellt. Der Sichtstandort Rädersberg befindet sich weit entfernt und bereits im unmittelbaren Umfeld von Bestands-WEA.

Die historisch strukturellen, funktionalen und visuellen Befunde werden durch das Gutachten von Wendt (s.o. IV.b.3) bestätigt. Dennoch wurden die von der GDKE als weitere zu visualisierende Standorte von der juwi AG bzw. dem Büro Jestaedt + Partner entsprechend dokumentiert (s. Anlage A).

Danach werden bezüglich der Raumverträglichkeit zu den öffentlichen Belangen des Denkmalschutzes, der Orts- und Landschaftsbilder die folgenden Sichtstandorte einer Prüfung unterzogen und weitere Visualisierungen (s. Anhang VI.b) beigefügt:

Sichtstandort		X	Y	Höhe	Datum
Nürburg (S. 23f.)	J20	354407	5579171	666 m üNN	9.6.2016
Hohe Acht mit dem Kaiser-Wilhelm-Turm (S. 25f.)	J09	358619	5583448	735 m üNN	9.6.2016
Südwestlich Aremberg (S. 27f.)	J03	347338	5584673	520 m üNN	9.6.2016
Eifelturm am Booser Doppelmaar – Schneeberg (S. 29f.)	J31	358304	5575592	551 m üNN	22.5.2020
<b>Zusätzliche Visualisierungen (im Anhang)</b>					
Westlich Rodder (s. Anhang A, S. 42)	J05	343914	5586782	500 m üNN	9.6.2016
Dorsel (s. Anhang A, S. 43)	J06	343105	5583487	395 m üNN	6.3.2015
Pomster (s. Anhang A, S. 44)	J18	346407	5579779	429 m üNN	6.3.2015
Dankerath (s. Anhang A, S. 45)	J22	345550	5578957	435 m üNN	6.3.2015
Senscheid (s. Anhang A, S. 46)	J25	346182	5577902	503 m üNN	6.3.2015
Südlich Meisenthal (s. Anhang A, S. 47)	GDKE	349061	5575517	511 m üNN	13.3.2017
Reifferscheid (s. Anhang A, S. 49)	GDKE	o. A.	o. A.	o. A.	26.4.2020
Herschbroich Sportplatz (s. Anhang A, S. 50)	GDKE	o. A.	o. A.	o. A.	25.5.2020
Östlich Nürburg L92 (s. Anhang A, S. 51)	GDKE	o. A.	o. A.	o. A.	29.5.2020
Rhein-Kyll-Wanderweg, Drees (ca. 2,8 km östlich der Nürburg, s. Anhang A, S. 53)	GDKE	356926	5578560	509 m üNN	25.5.2020
Rhein-Kyll-W., Meuspath (ca. 1,4 km östlich der Nürburg, s. Anhang A, S. 54)	GDKE	355519	5578584	582 m üNN	25.5.2020
Rhein-Kyll-W., Antoniusbrücke (ca. 680 m östl. der Nürburg, s. Anhang A, S. 56)	GDKE	354901	5578707	598 m üNN	22.5.2020

Tab. 3: ausgewählte Sichtstandorte

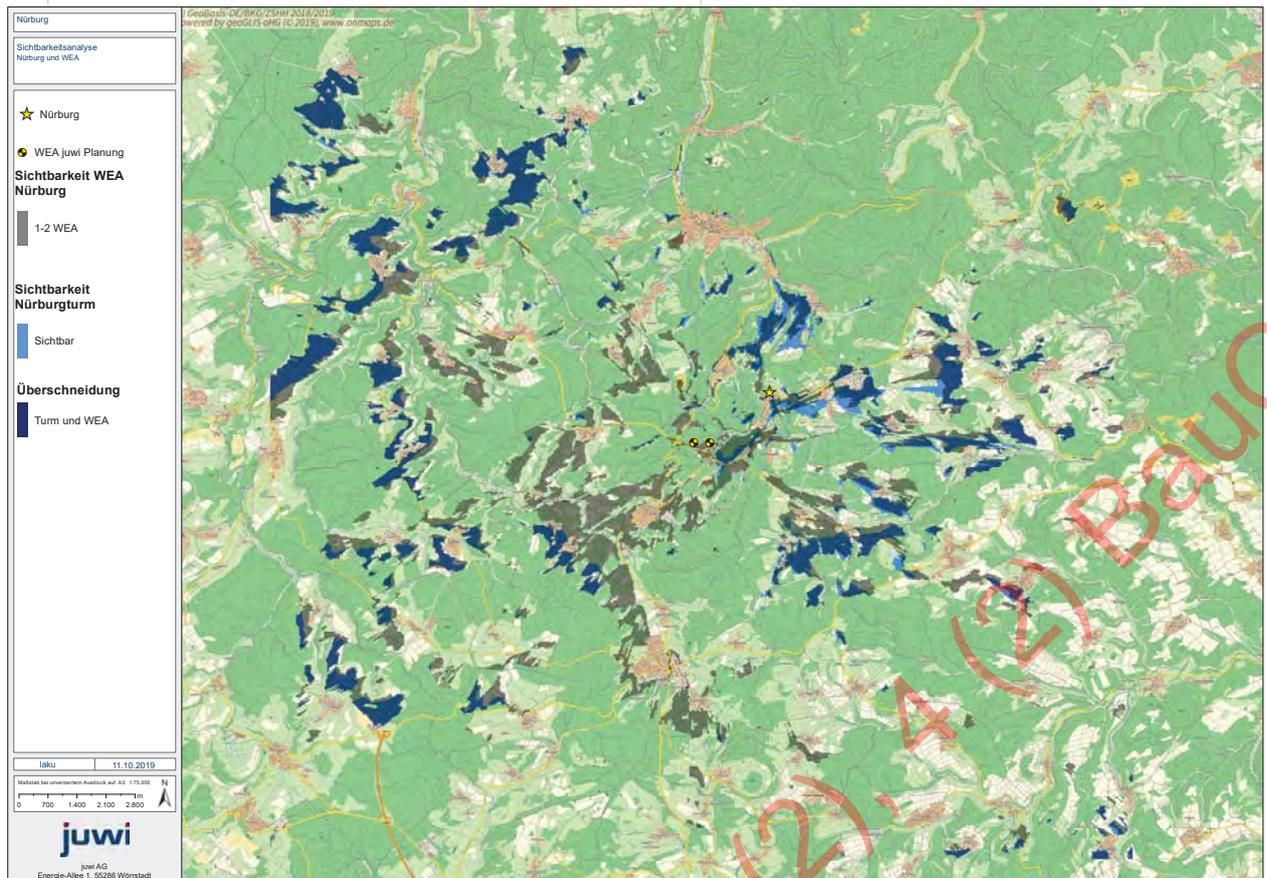


Abb. 10: Sichtverschattungsanalyse. Quelle: juwi. Vergrößerung im Anhang

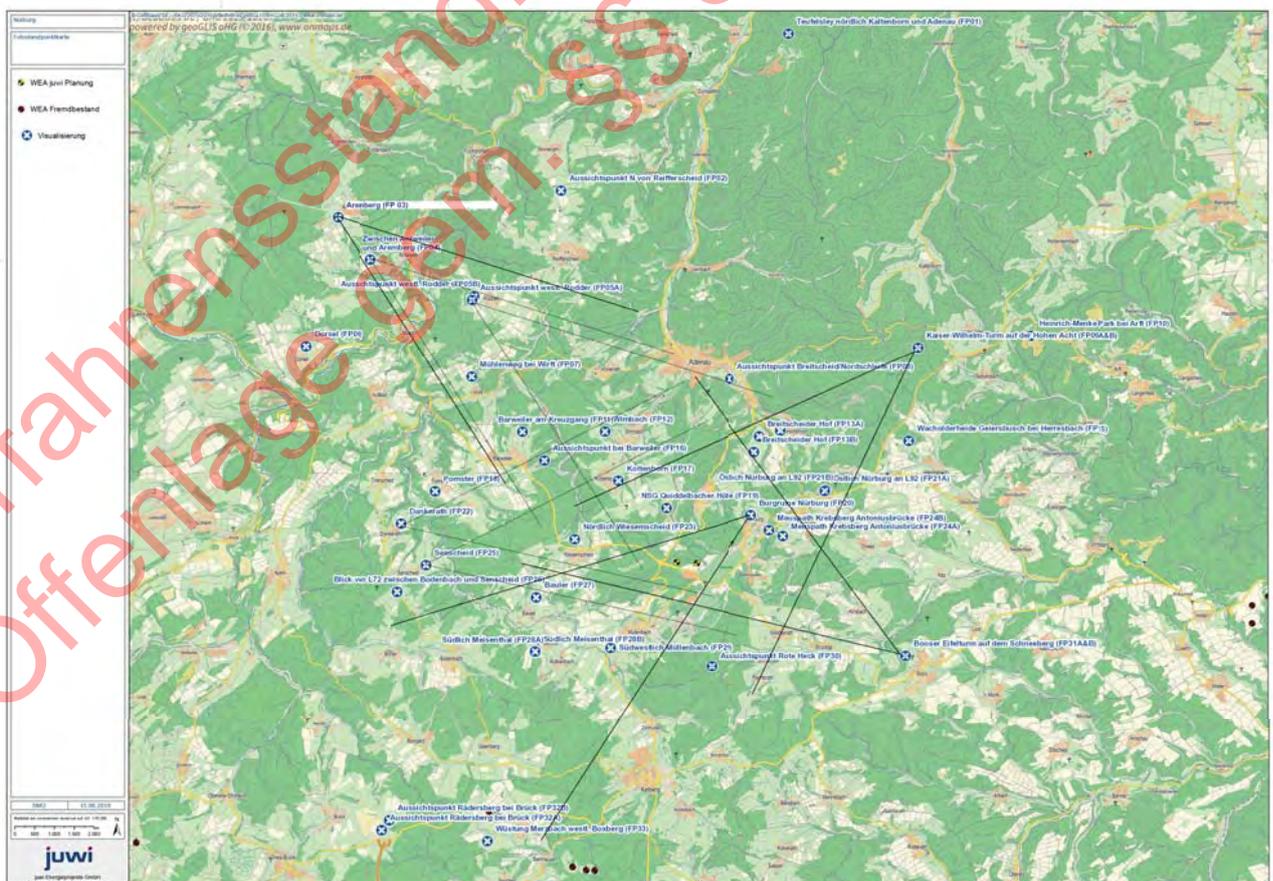


Abb. 9: Sichtstandorte und visualisierte Sichtbereiche (Plan: juwi. Korrektur u. Ergänzung Sichtbereiche Schöbel. schwarze Sichtwinkel: ausführlich behandelte Standorte. graue Sichtwinkel: weitere Visualisierungen s. Anhang)

#### IV.d Struktur- und Proportionsanalysen der bedeutenden Sichtstandorte

##### IV.d.1 Nürburg

Vom Bergfried der Nürburg aus gesehen liegen die geplanten Windenergieanlagen in einem Abstand von 1.900 m (WEA 2) bzw. 2.200 m (WEA 1). Aufgrund der Bewaldung sind sie mit einer Höhe von etwas weniger als 200 m zu sehen, was einem Verhältnis zwischen Betrachter und Betrachtungsobjekt von 10H bzw. 11,5H entspricht (vertikale Proportion, s. III.b). Der Eindruck landschaftlicher Weite bleibt bereits ab Abständen von 4H erhalten, aus engen Situationen wie zwischen den Mauern der Zwinger, in Nischen oder Fenstern ist dies ab einem Abstand von 6H einigermaßen sicher der Fall.

Da die Anlagen immerhin ca. 120 m tiefer stehen, bleibt nicht nur ein großer Himmelsanteil und der landschaftliche Eindruck von Weite erhalten, sondern auch der Eindruck des Betrachters, auf hoch herausgehobener Warte über die Landschaft zu blicken.

Der Blick zu den Anlagen geht hier nach Südwesten. Historisch bedeutsame Sichtachsen gehen dagegen Richtung Nordosten (Hohe Acht, s. IV.e.2), Nordwesten (Aremberg, s. IV.e.3) und Südosten (Booser Schneeberg, s. IV.e.4). Eine weitere selten gegebene, aber umso bedeutendere Sichtachse geht direkt nach Norden Richtung Köln, weil offenbar bei besonders gutem Wetter die Türme des Kölner Doms zu sehen seien. Dies ist ein besonders wichtiger historischer Bezug, da Erzbischof Konrad Mitte des 13. Jh. sowohl als ‚Schöpfer‘ des Kölner Doms, als auch des Bergfrieds der Nürburg gilt. Entsprechend wäre dies als die wichtigste und zugleich empfindlichste Sichtachse der Nürburg einzustufen.

Historische Bezüge ergeben sich außerdem hinunter in die Ortschaft Nürburg sowie den Galgenberg im Nordosten als ehemalige Richtstätte der Burggrafen. Daneben sind, bisher nicht beschrieben, Sichtbeziehungen zu benachbarten Burglehen im Tal (Höfe, Güter, Häuser) vorstellbar, diese dürften jedoch ebenfalls nicht in Richtung Südwesten gelegen sein, weil hier in den eher kargen Wäldern solche Wirtschaften keinen Schwerpunkt besessen haben dürften.

Gerade in südwestlicher Blickrichtung sind also gerade keine besonders schützenswerten Sichtachsen gegeben, weil die Blicke nach Aremberg, zur Hohen Acht und insbesondere Richtung Köln in den anderen Himmelsrichtungen liegen. Eine Pufferzone im Sinne des Denkmalschutzes würde daher in dem Bereich, in dem der Windpark Nürburgring liegen soll, deutlich schmaler ausfallen.

Der Blick nach Süden und Südwesten wird bisher vor allem durch die Grand-Prix und Freizeitpark-Anlagen des Nürburgringes geprägt. In gleicher Richtung liegt in 20 km Entfernung der 302 m hohe Sender Eifel auf dem 676 m hohen Schartenberg, links hinter WEA 2 erscheinend, dazwischen die Bestands-WEA bei Boxberg in ca. 10 km Entfernung sowie in 17 km die WEA bei Hinterweiler.

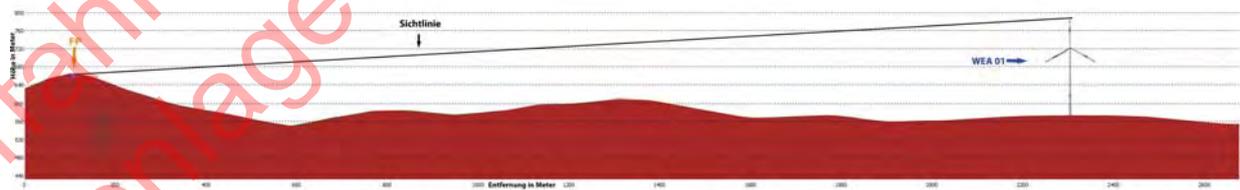


Abb. 11: Geländeprofilsschnitt Nürburg – WEA 1. Quelle: juwi

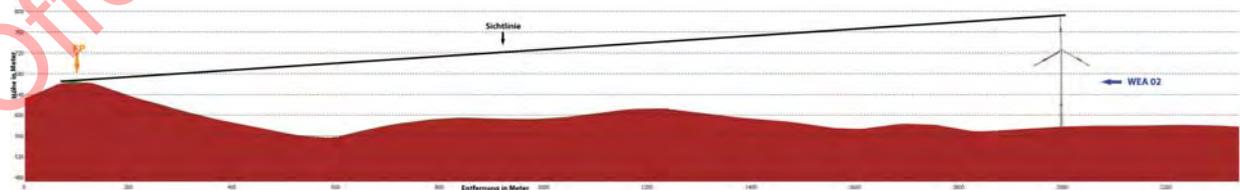


Abb. 12: Geländeprofilsschnitt Nürburg - WEA 2. Quelle: juwi



Abb. 13: Blick von der Nürburg (Bildquelle und Visualisierung: juwi, Vergrößerung s. S. 36)

Um die Wirkung der hinzutretenden WEA auf das Landschaftsbild von der Nürburg aus zu bewerten, ist neben der Betrachtung des natürlichen Blickfeldes im Fokusbild auf die Anlagen selbst auch die Entwicklung der im Panorama erscheinenden Szenen (s. III.c) zu beurteilen (s. weiße Rahmen in Abb. 14). Dabei geht der unwillkürlich den sichtbaren Raum strukturierende Blick einmal Richtung des markanten Hochpunktes Hochkehlberg mit Sendemast, daneben auf die Grand-Prix-Strecke mit Tribüne, im Hintergrund in 10 km Entfernung die Bestands-WEA bei Beinhausen und Sarmersbach sowie überleitend Richtung Sender Eifel. Nur diese dritte Szene verändert sich durch die neuen WEA, indem ein neuer Vordergrund hinzutritt und die Szene sich etwas nach rechts verlagert (hellerer Rahmen in Abb. 14 ganz rechts). Der Blick auf den durch den Sendemasten markierten Schartenberg wird nicht überlagert und bleibt in der Tiefenwirkung der dreidimensionalen Wahrnehmung als gut lesbarer Teil der Szene erhalten.



Abb. 14: Blick von der Nürburg Richtung Südwesten mit den im Panorama unwillkürlich fokussierten Blickfeldern ('Szenen', vgl. III.c). Bildquelle: juwi, Ausschnitt und Ergänzung durch den Verf.

#### IV.d.2 Hohe Acht mit dem Kaiser-Wilhelm-Turm

„Die Hohe Acht bei Adenau ist mit 748 m üNN der höchste Berg der Eifel und markiert die Grenze der Landkreise Ahrweiler und Mayen-Koblenz in Rheinland-Pfalz. Auf dem bewaldeten Berg, der Wander- und Wintersportgebiet ist, steht der Aussichtsturm Kaiser-Wilhelm-Turm.“ (Wikipedia: Hohe Acht)

Im Bestand sind innerhalb des natürlichen Blickfelds mit der Nürburg im Zentrum in großer Entfernung etwas mehr als ein Dutzend Windenergieanlagen zu sehen.

Bei einer Entfernung von 6 km vom Aussichtspunkt Kaiser-Wilhelm-Turm ist die Burgruine kaum mehr als architektonisches Bauwerk zu erkennen, sondern verbindet sich mit dem Vulkankegel zu einer Einheit, was auch ihrem historisch assoziativen Charakter entspricht (s.o. IV.a). Aus denkmalfachlicher Sicht ist hier festzustellen, dass von der Hohen Acht aus die Nürburg nicht als ‚Denkmal mit Landschaft‘, sondern in einer ‚Landschaft mit Denkmal‘ erscheint, es sich also hier um einen weiträumigen Sichtbezug in der Landschaft handelt (s. o. III.d).

Dabei erhebt sich ab einer Höhe von ca. 590 m üNN der bewaldete Vulkankegel mit der Ruine der Nürburg bis auf 678 m, zuzüglich des Bergfrieds mit einer Höhe von 20 m also um ca. 110 m (s. Abb. 6); die Proportion von Entfernung und Erhebung entspricht damit 55H. Die horizontale Ausdehnung des bewaldeten Berges entspricht mit 350 m einem Verhältnis von 15B (vgl. Abb. 15).

Die geplanten Windenergieanlagen mit einer Höhe von 217 m in einer Entfernung von 7,9 km entspricht einem Verhältnis von 36H, sie erscheinen also im zweidimensionalen Bild um die Hälfte höher und aus dieser höchsten Perspektive den Burgberg etwas stärker überragend, als dies im dreidimensionalen Raumerleben (s. III.a) tatsächlich der Fall ist. Von der Hohen Acht aus gesehen stehen die WEA ca. 250 m auseinander; zuzüglich des maximalen Rotorkreises von 136 m ergibt sich ein Breitenverhältnis von 20B; der Burgberg erscheint also um ein Viertel breiter und dreidimensional im Vordergrund.



Abb. 15: Proportionsanalyse von Nürburg und Mons Nore zum geplanten Windpark Nürburgring.

Die bei Wiesemscheid geplanten vier (nicht visualisierten) WEA würden zusätzlich am rechten Bildrand erscheinen. Sie bilden dort eine eigene Szene, der Abstand betrüge hier etwa ein Vierfaches des Abstands zwischen den Anlagen, so dass beide Windparks separat erschienen. Der 302 m hohe Sender Eifel auf dem 676 m hohen Schartenberg in 26 km Entfernung erscheint hier mittig zwischen den beiden Anlagen und überragt diese aus der sehr hoch gelegenen Sichtsituation auf dem Kaiser-

Wilhelm-Turm gesehen, was auch angesichts der erlebbaren Raumtiefe eine durchaus angemessen harmonische Komposition ergibt.

In annähernd gleicher Sichtachse liegt vorgelagert in 2,2 km Entfernung von der Nürburg der *Galgenkopf*, der strukturell sowohl morphologisch wie historisch (ehemalige Richtstätte) einen engen Bezug aufweist, aber durch die Bewaldung keine Sichtverbindung. Die Wiederherstellung wäre sicher wünschenswert; doch auch in diesem Fall geht die Sichtachse zu den geplanten WEA in ausreichendem Abstand an der Nürburg vorbei und durch die größere Nähe sind die proportionalen Verhältnisse zwischen Burgberg und Windpark als unproblematisch zu sehen.

Zusammengefasst ergibt sich auf der Hohen Acht durch die geplanten Windenergieanlagen ein etwa gleich starkes, jedoch kein verdrängendes, erdrückendes, und auch kein übertönendes Bild zum Mons Nore mit der Nürburg. Die Nürburg wirkt hier nicht als Denkmal mit umgebender Landschaft, sondern es erscheint eine Landschaft mit Denkmal. Soweit es bei diesem und dem weiterhin geplanten Windpark bei Wiesemscheid bleibt, ist ein Verlust der Fernwirkung des Burgbergs nicht gegeben. Problematisch wären aber weitere Windparks in derselben räumlichen Tiefenschicht östlich oder westlich der Burg.



Abb. 16: Blick vom Kaiser-Wilhelm-Turm auf der Hohen Acht. (Sichtstandort j09, Bildquelle und Visualisierung: juwi, Vergrößerung s. S. 37)

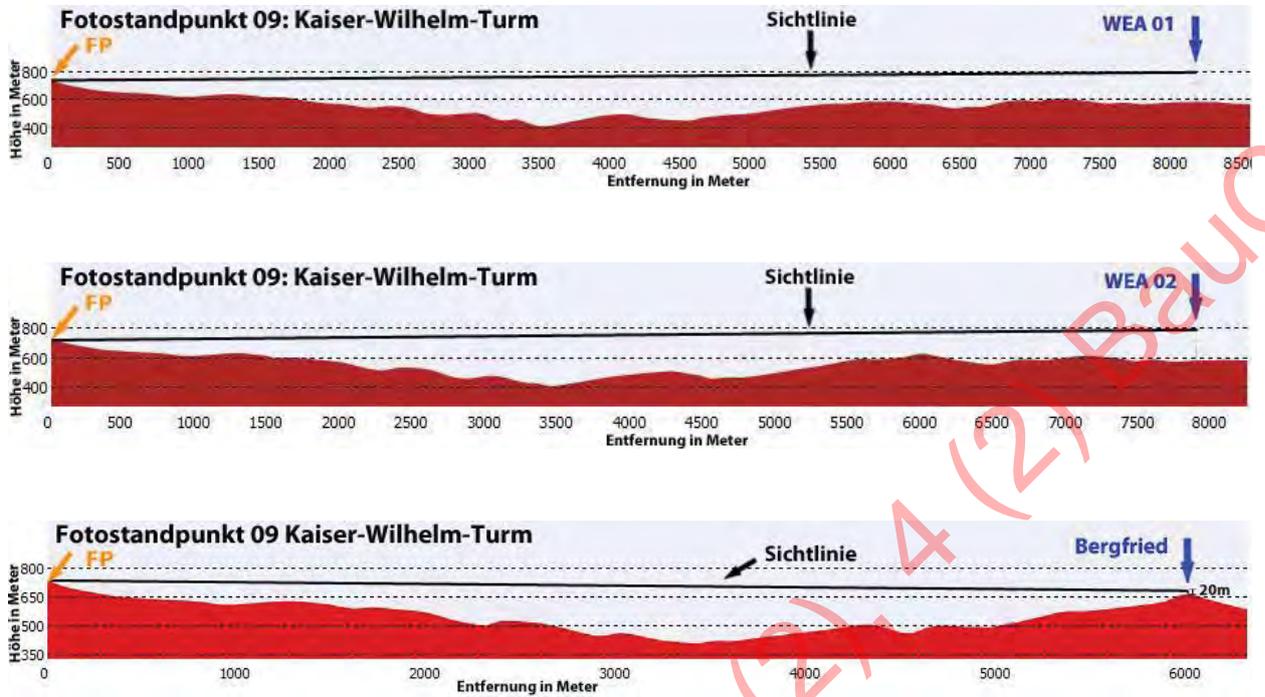
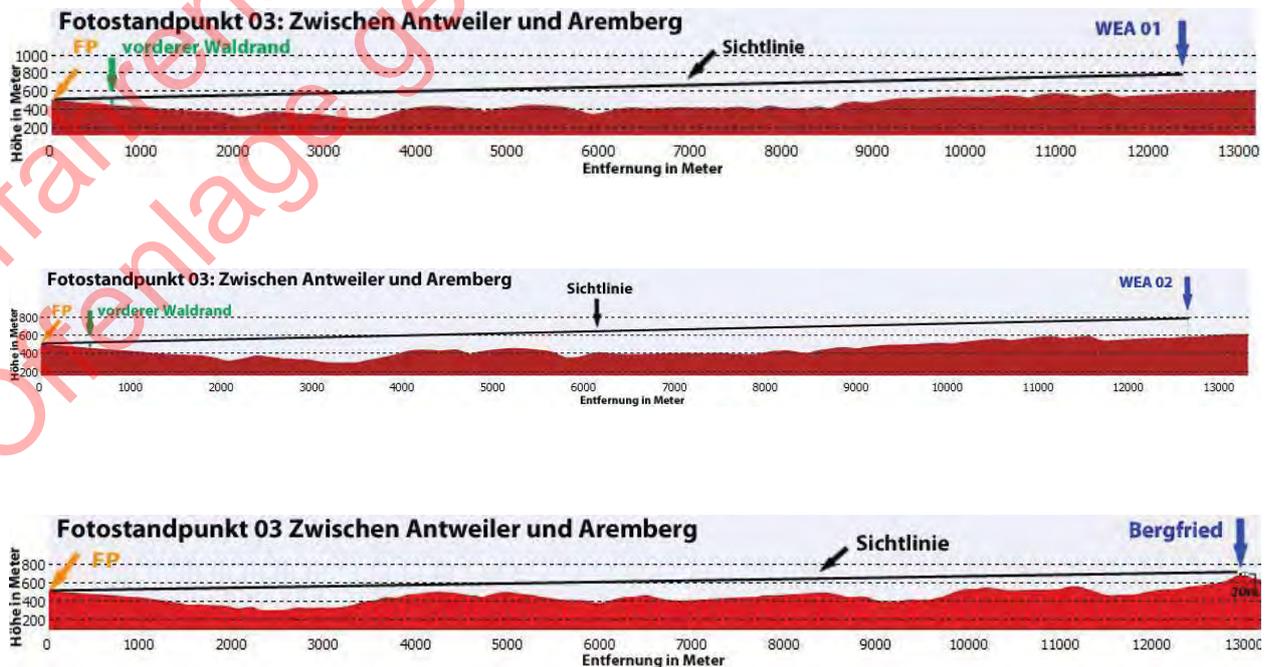


Abb. 17: Geländeprofilsschnitte Hohe Acht / Kaiser-Wilhelm-Turm. Quelle: juwi.

Abb. 18: Geländeprofilsschnitte Aremberg. Quelle: juwi.



### IV.d.3 Aremberg

Die ebenfalls im 12. Jahrhundert errichtete Burganlage auf dem dicht bewaldeten Aremberg, einem der größten tertiären Vulkane der Eifel, ist nur noch als Ruine erhalten. „1854 wurde auf dem einstigen Burggelände ein etwa 17 m hoher Aussichtsturm errichtet, der nahe einer 623,0 m hohen Bergstelle steht und aus Steinen der einstigen Burganlage besteht. Als Aussichtsturm kann er aufgrund des Baumwuchses bereits seit Jahrzehnten nicht mehr genutzt werden.“ (Wikipedia: Burg Aremberg)

Aus diesem Grund und aufgrund der Bewaldung wurden die Visualisierungen aus dem südlich angrenzenden Offenland aufgenommen, die Burgreste Aremberg sind, obwohl der Bergkegel von der Nürburg aus gut zu sehen ist, „weniger landschaftswirksam“ (agl/plan-GIS 2013).

Die Entfernung zwischen dem Ruinenberg sowie der Nürburg und den geplanten WEA beträgt mehr als 12 Kilometer. Auch hier erscheinen Burg und Berg Nürburg als eine Einheit, die hier ebf. mit ca. 110 m Höhe (113H zum Aremberg) und 350 m Breite (42H) berechnet wird. Die WEA erscheinen aus dem Wald ragend mit einer Höhe von etwa 200 m als genau doppelt so hoch (63H) und 260 m auseinanderstehend (48H). Der Abstand zwischen WEA und Nürburg beträgt in einem Winkel von ca.  $10^{\circ} 6,6B$ , d. h. die WEA liegen hier optisch deutlich weiter von der Nürburg entfernt, als dies beim Blick von der Hohen Acht der Fall ist.

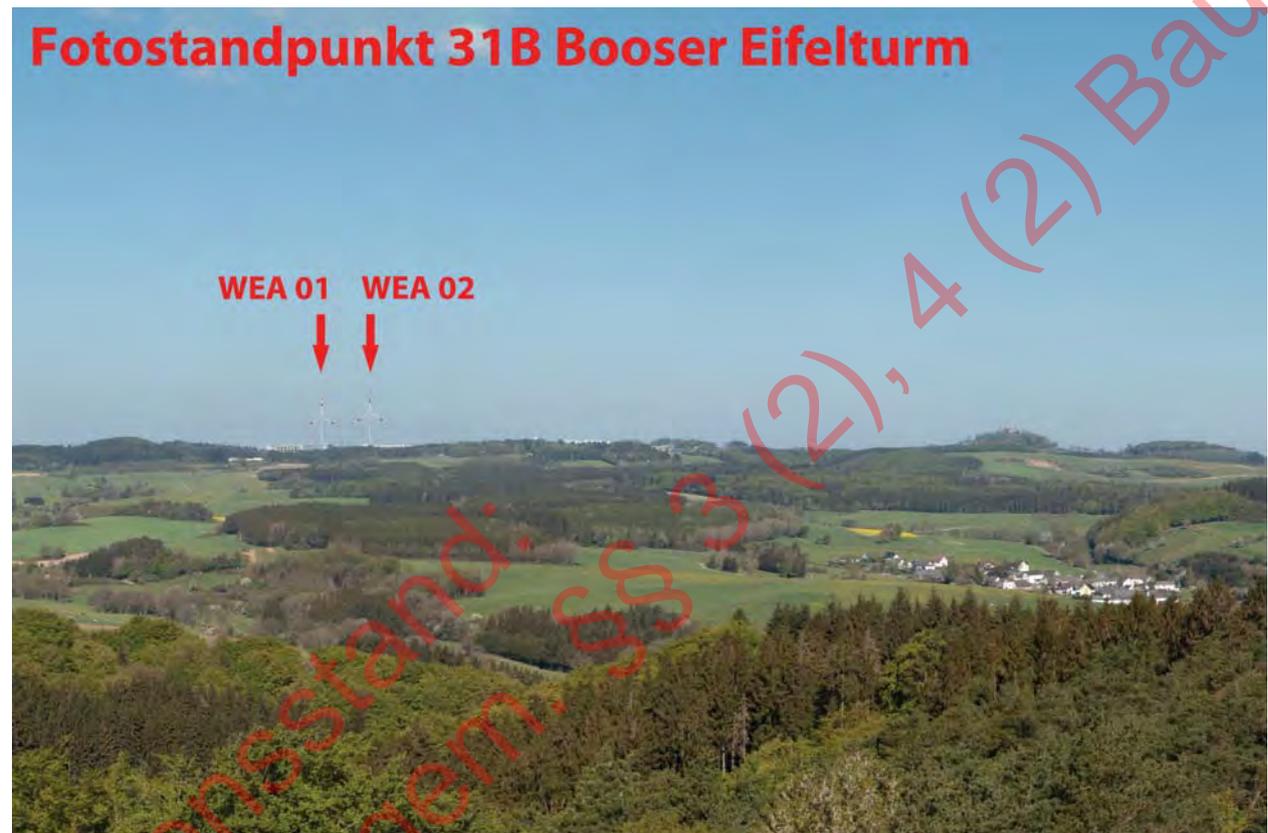
Wegen ihrer historisch *und* morphologisch engen strukturellen Verbindung zur Nürburg bei gleichzeitig großer Entfernung und nur geringer Landschaftswirksamkeit der Ruine Aremberg ist diese Sichtachse als sensibler zu bewerten, als die prominente und besonders prägnante Sichtachse zur Hohen Acht. Aufgrund der gegebenen Abstände und insbesondere Proportionen ergibt sich auch hier kein verdrängendes, kein erdrückendes, und ebenfalls kein übertönendes Bild.



Abb. 19: Aufnahme aus Richtung Aremberg (Bildquelle und Visualisierung: juwi, Vergrößerung s. S. 38)

#### IV.d.4 Eifelturm am Booser Doppelmaar (Schneeberg)

Der erst vor wenigen Jahren errichtete Holzturm markiert mit dem Schneeberg über den zwei Maa-ren einen morphologischen Bezug zur ebenfalls vulkanischen Nürburg. Die Entfernung beträgt ca. 5.300 m, zur geplanten WEA 2 sind es ca. 5.800 m. Bedingt durch das Relief sind nur die obersten 60 m von Berg und Bergfried zu sehen (88H), bei den WEA sind es ca. 150 m (39H), wobei aber durch die annähernd gleiche Entfernung der Reliefunterschied visuell wirksam wird und die WEA nur wenig höher erscheinen, als die Nürburg.



**Abb. 20: Sichtachse vom Eifelturm auf dem Schneeberg bei Boos.** Dieser Bildausschnitt zeigt die geplanten WEA zusammen mit der Nürburg, dies entspricht aber nicht den unwillkürlich fokussierten Szenen (s. folgende Abb. 23; Bildquelle: juwi, Vergrößerung s. S. 39)

Wie die Auswertung der unwillkürlich wahrgenommenen Sichtfelder, der ‚Szenen‘ (s. III.c) zeigt, liegen aber die Burg und die geplanten WEA nicht im gleichen Sichtfeld, auch wenn dies durch den Fotoausschnitt so darstellbar ist.



**Abb. 21: Panorama vom Eifelturm Richtung Nordwesten zur Nürburg, dem Nürburgring und den geplanten WEA.** Der weiße Kasten zeigt den vom Betrachter unwillkürlich fokussierten Sichtbereich (Szene) der Nürburg; darin erscheinen die geplanten Anlagen nicht. Bildquelle: juwi, Ausschnitt u. Ergänzung durch den Verfasser.

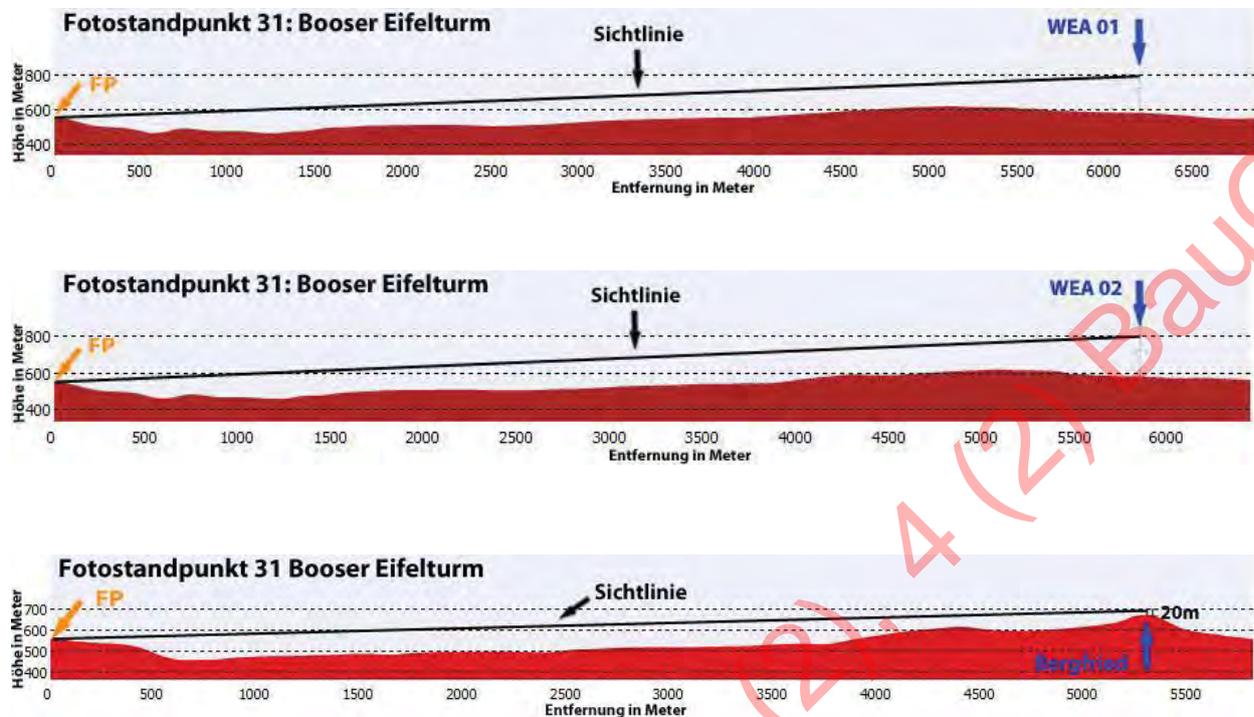


Abb. 22: Geländeprofilsschnitt Eifelturm Boos. Quelle: juwi

#### IV.e Empfehlungen zur räumlichen Ordnung der Windenergie im Umfeld der Nürburg

Aus dieser Analyse des Einzelfalls lässt sich im Sinne einer umfassenden raumordnerischen Betrachtung der Raumverträglichkeit (auch in Hinblick auf weitere mögliche Planungen) der folgende Maßnahmenvorschlag zur Definition von Sichtachsen und Pufferzonen in einem aufzustellenden FNP (sowie in Genehmigungsverfahren) beschreiben:

1. um die Nürburg wird ein Mindestabstand von 6H eingehalten, so dass auch aus allen engeren Situationen (Burgzwinger, Innenbereiche) der Eindruck landschaftlicher Offenheit und Weite nicht verloren geht (das wären bei über 200 m hohen Anlagen ein Abstand von 1.300 m ab äußerer Mauer).
2. Zwischen der Nürburg und der Hohen Acht, dem Burgberg Aremberg, dem Booser Schneeberg (Eifelturm), und in nördlicher Richtung Köln werden Sichtachsen freigehalten, die sich über das jeweilige gegenüber liegende Denkmal hinaus verlängern.
3. Innerhalb der benachbarten historischen Kulturlandschaft Ahrbergland werden, der vom Konkretisierungsgutachten ermittelten ‚gehobenen Bedeutung - Bewertungsstufe 4‘ entsprechend und vom Konzentrationsprinzip (vgl. LEP 2017) abweichend nur kleinere Windparks mit maximal 3 Anlagen mit einer Höhenbegrenzung unter 200 m und Abständen von mind. 10H zwischen zwei Windparks vorgesehen.

## V. Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Nürburg plant am Nürburgring zusammen mit der juwi AG (Vorhabenträger) die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V136 (Nabenhöhe: 149 m, Rotordurchmesser 136 m, Gesamthöhe: 217 m). Die Standorte befinden sich ca. 2 km entfernt vom Kulturdenkmal der Nürburg auf dem Berg Mons Nore, die als „*dominierende landschaftsprägende Gesamtanlage mit erheblicher Fernwirkung*“ gilt und die Grenze der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaft des Ahrberglandes ‚mit gehobener Bedeutung‘ (vorletzte Wertstufe) markiert.

Im B-Plan-Verfahren ist die Raumverträglichkeit des Projektes u. a. aus baukultureller, denkmalpflegerischer und landschaftsästhetischer Perspektive zu prüfen.

Entsprechend der aufgrund der Bedeutung der Nürburg angezeigten Priorisierung denkmalfachlicher Methoden und einer integrierten Behandlung landschaftsästhetischer und baukultureller Belange bei der Bewertung der Raumverträglichkeit ist zur Prüfung möglicher *optischer Beeinträchtigungen von dominierenden landschaftsprägenden Gesamtanlagen mit erheblicher Fernwirkung* (RROP M-W 2017) zu beurteilen, ob durch die geplanten Windenergieanlagen ihre ‚dominierende Fernwirkung‘ *übertönt, erdrückt oder verdrängt* und / oder ihr Aussagewert *missachtet* oder ob gar eine *Verunstaltung* des Landschaftsbildes (BNatSchG §1; BVerwG 2003) vorliegen würde; jedoch ist aus der Perspektive der Raumordnung ebenfalls zu prüfen, ob durch das Projekt direkt oder indirekt eine *Neugestaltung* des Orts- und Landschaftsbildes im Sinne einer baulichen und / oder landschaftlichen Situation gegeben wäre, die sich positiv *sinnstiftend* vermittelt, dem Betrachtenden also *sinnlich* als *sinnvoll* erscheint.

Aus einer Vielzahl vorliegender Visualisierungen aus dem Mittel- und Fernbereich der Nürburg wurden solche Sichtstandorte ausgewählt, die aufgrund von historischen und / oder morphologischen strukturellen Bezügen zur Nürburg eine besondere Bedeutung besitzen und von denen aus sowohl die Nürburg wie die geplanten WEA sichtbar wären.

Für die Sichten von der *Nürburg* auf die geplanten Anlagen als neuer Teil ihres Panoramas wurde festgestellt, dass die in südwestlicher Richtung liegenden WEA keine historisch bedeutsame Sichtachse berühren und durch ihre Entfernung und Höhenlage den Eindruck landschaftlicher Weite voll erhalten.

Für die Fernsicht vom Aussichtsturm der *Hohen Acht* als benachbarter höchster Berg der Eifel ergab die Prüfung ein Zusammentreten der WEA mit der Nürburg in einer gemeinsamen landschaftlichen Szene und etwa gleich starken Erscheinung, in der aber die Windenergieanlagen durch die gegebenen horizontalen und vertikalen Proportionen weder verdrängend, erdrückend noch übertönend wirken.

Für die Sichtachse zur mehr als 12 Kilometer entfernten, historisch und strukturell bedeutsam verbundenen Burgruine *Aremberg* ergaben sich völlig ausgewogene visuelle Verhältnisse. Dies ist auch in der Sichtachse vom Eifelturm beim *Booser Doppelmaar* der Fall.

In der Gesamtbetrachtung wird der geplante *Windpark Nürburgring* aus denkmalpflegerischer, baukultureller und landschaftsästhetischer Perspektive als raumverträglich bewertet.

Glonn, 29. November 2020



## VI. Anhang

### Literatur und Quellen

- agl/plan-GIS 2013a agl Saarbrücken, plan-GIS Hannover: Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften zur Festlegung, Begründung und Darstellung von Ausschlussflächen und Restriktionen für den Ausbau der Windenergienutzung (Z 163 d). Fachgutachten im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz Referat Freiraumsicherung, Kulturlandschaften
- agl/plan-GIS 2013b wie vor, Anlage 2: Steckbriefe zu den landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften
- BayWEE 2016 Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) (Windenergie-Erlass – BayWEE). Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr, für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie, für Umwelt und Verbraucherschutz, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie für Gesundheit und Pflege vom 19.7.2016
- Bornheim 1999 Bornheim ge. Schilling, Werner: Ruine Nürburg. Landesamt für Denkmalpflege, Burgen, Schlösser, Altertümer Rheinland-Pfalz, Mainz 1999
- Bundesstift. Baukultur 2015 Bundesstiftung Baukultur: Baukultur-Werkstätten. Ergebnisbericht 2015: Stadt und Land.
- burgenarchiv Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz: Burgen, Schlösser, Altertümer. Die Nürburg. Internetseite, <http://www.burgen-rlp.de/index.php?id=40919>, abgerufen am 16.4.2017
- BVerwG 2003 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts BVerwG Beschluss vom 18. März 2003 in der Verwaltungsstreitsache VGH Baden-Württemberg - 16.10.2002 - AZ: VGH 8 S 737/02; BVerwG 4 B 7.03
- Eidloth et al. 2013 Eidloth V., Ongyerth G. u. Walgern H.: Handbuch Städtebauliche Denkmalpflege. Petersberg 2013
- Energieportal SGD Nord Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord: Energieportal. Internetseite [http://map1.sgd-nord.rlp.de/kartendienste\\_rok/index.php?service=energieportal](http://map1.sgd-nord.rlp.de/kartendienste_rok/index.php?service=energieportal), zuletzt abgerufen am 23.4.2017
- GDKE R-P 2014 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland Pfalz - Direktion Landesdenkmalpflege: Einzelfallprüfung. Anforderungen an den denkmalpflegerischen Fachbeitrag, Stand 12/2014
- juwi 2016 juwi AG: Projekt Windpark Nürburgring. Visualisierungen
- KV Ahrweiler 2012 Kreisverwaltung Ahrweiler: Landesplanerische Stellungnahme zur 19. Fortschreibung des FNP der VG Adenau vom 12.10.2012
- LANIS Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz. [http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](http://map1.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), abgerufen am 16.4.2017
- LEP 2008/2013 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz in der Fassung der ersten Teilfortschreibung 2013

LEP 2008/2017	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz in der Fassung der dritten Teilfortschreibung 2017
Loidl 2003	Loidl, Hans; Bernard, Stefan: Freiräumen. Entwerfen als Landschaftsarchitektur. Basel 2003
LPIG 2006	Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz i.d.F. v. 2.3.2006
Rahmenplan Wallonie 2013	Regierung der Wallonie: Rahmenplan für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Wallonie. Namur 2013
Ringbeck 2008	Ringbeck B. Managementpläne für Welterbestätten. Ein Leitfaden für die Praxis. Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Bonn 2008
RROP M-W 2017	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald: Regionaler Raumordnungsplan 2017
Rundschreiben Windenergie 2013	Hinweise für die Beurteilung der Zulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz (Rundschreiben Windenergie). Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung, des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten und des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz vom 28.05.2013
Schefers 2008	Schefers H. Was es heißt, eine Welterbestätte zu sein. Sieben Thesen zu einer viel diskutierten Frage. In: UNESCO 2008
Schöbel 2012	Schöbel S. Windenergie und Landschaftsästhetik. Zur landschaftsgerechten Anordnung von Windfarmen. Berlin 2012
Schöbel 2013a	Schöbel S. Raumordnungsverfahren Großwindfarm Denklingen / Fuchstal. Landschaftsästhetisches Gutachten. Glonn 2013
Schöbel 2013b	Schöbel S. Landschaftsästhetisches Gutachten Bürgerwindfarmen Bergwiesen und Köpfinger Wiesen, Gemeinde Peiting, unter besonderer Berücksichtigung des Weltkulturerbes Wieskirche vom 31.10.2013
Sprengnetter 2013	Sprengnetter & Partner: Landschaftsbildanalyse Burg Nürburg – VG Adenau. Verfasser: E. Wilhelm. Stand Juli 2013
TK 25	Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz: Digitale Topographische Karte by Hil4GIS © LVerGeo RLP
VG Adenau 2014	Verwaltungsgemeinde Adenau: Informationen zur Windenergie. Stand Adenau, den 30.01.2014. Internetquelle adenau.de (nicht mehr abrufbar)
Walgern 2013	Walgern H. Das Kulturdenkmal und sein Wirkungsraum – Umgebungsschutz für den Limes? In: Deutsche Limeskommission (Hrsg.), Regenerative Energien und Welterbestätten. Beiträge zum Welterbe Limes Sonderband 2 (Bad Homburg 2013)
Wendt 2019	Wendt A. ‚Burg im Blick‘ - Bedeutungswandel von An- und Aussichten der Nürburg zwischen Mittelalter und Moderne (1160-1960). Stand 05/2019

Anlage A: vergrößerte Abbildungen, zusätzliche Visualisierungen und Profilschnitte

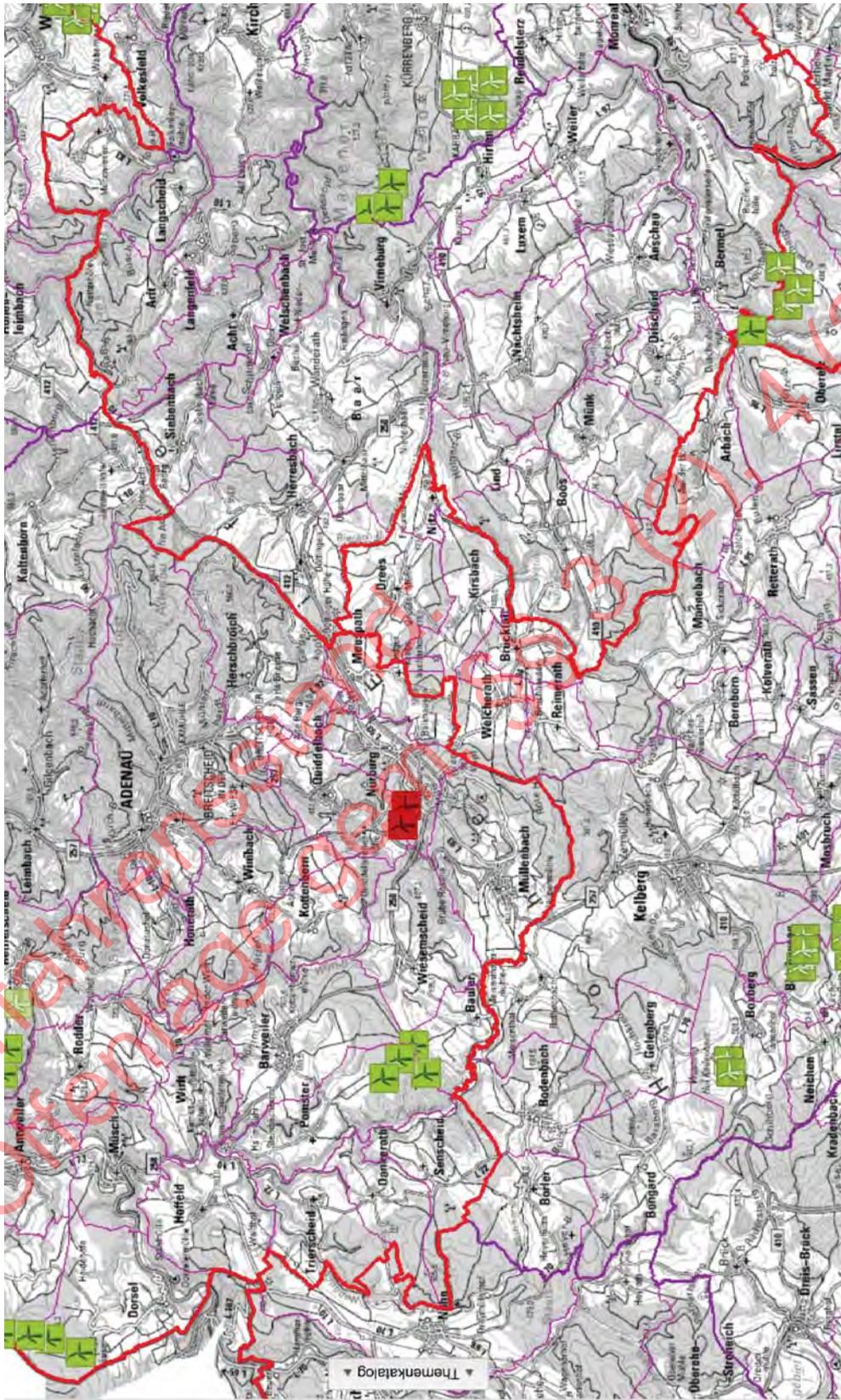


Abb. 23: vorhandene und geplante Windenergieanlagen im Raum. Quelle: Energieportal SGD Nord, ergänzt: Standorte Nürburging (rote Symbole)

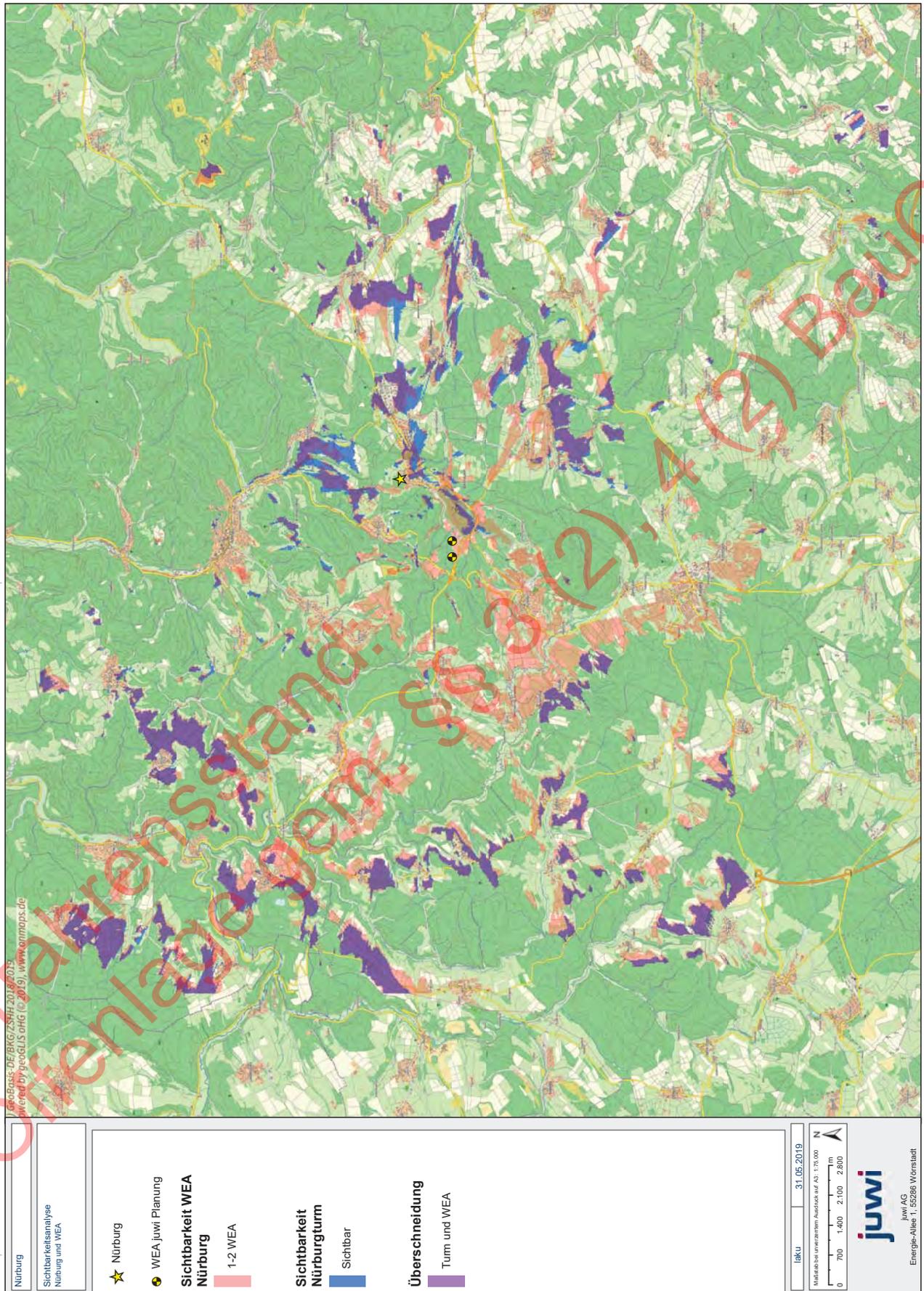


Abb. 24: Sichtbarkeitsanalyse (juwi)



Abb. 25: Sichtstandort Nürburg (Foto u. Visualisierung: juwi)



Abb. 26: Sichtstandort Hohe Acht - Kaiser Wilhelm Turm (Foto u. Visualisierung: juwi)

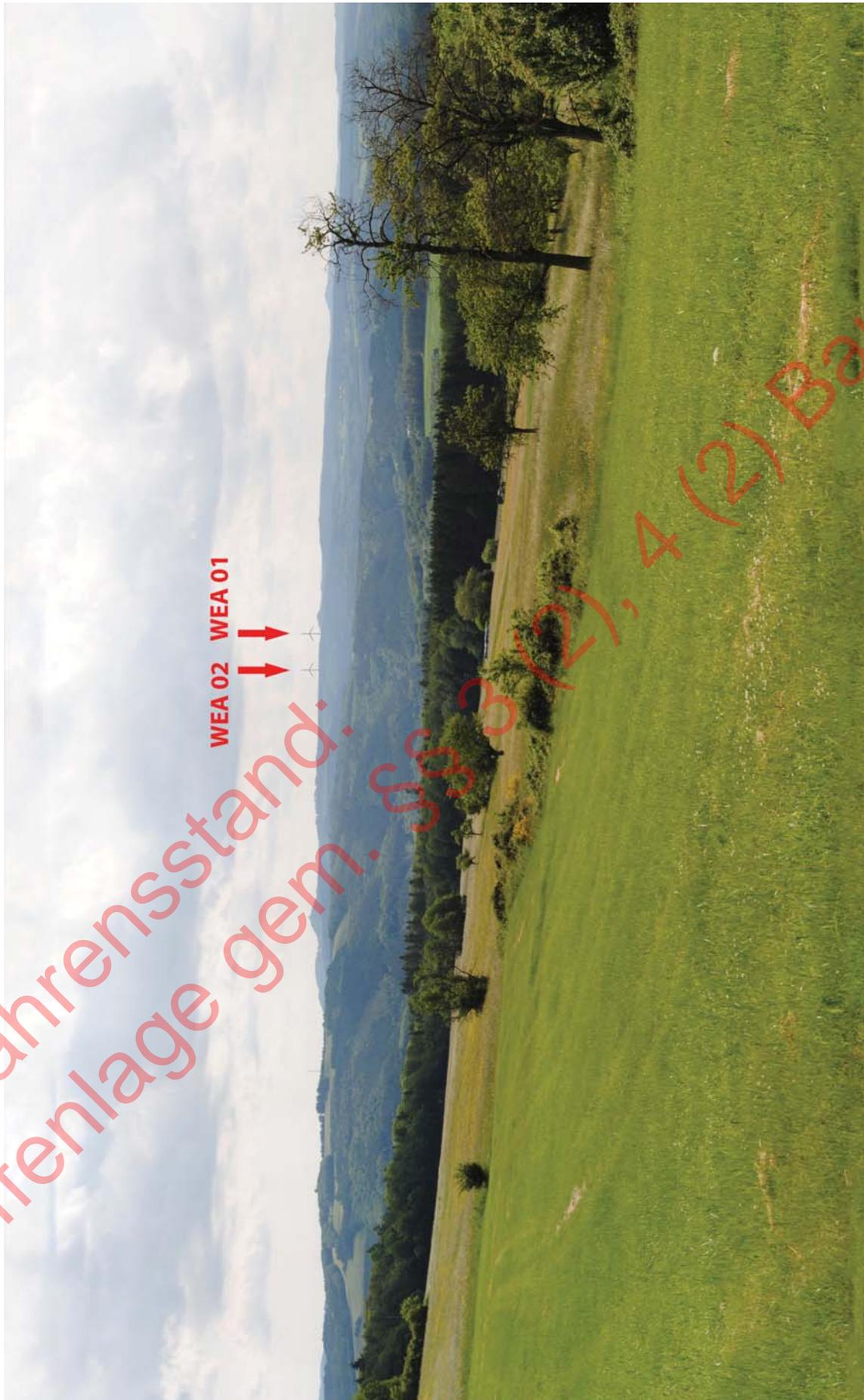


Abb. 27: Sichtstandort Aremberg (Foto u. Visualisierung: juwi)



Abb. 28: Sichtstandort Eifelturm am Booser Doppelmaar (Foto u. Visualisierung: juwi)



Abb. 29: Sichtstandort westlich Rodder (Foto u. Visualisierung: juwi)

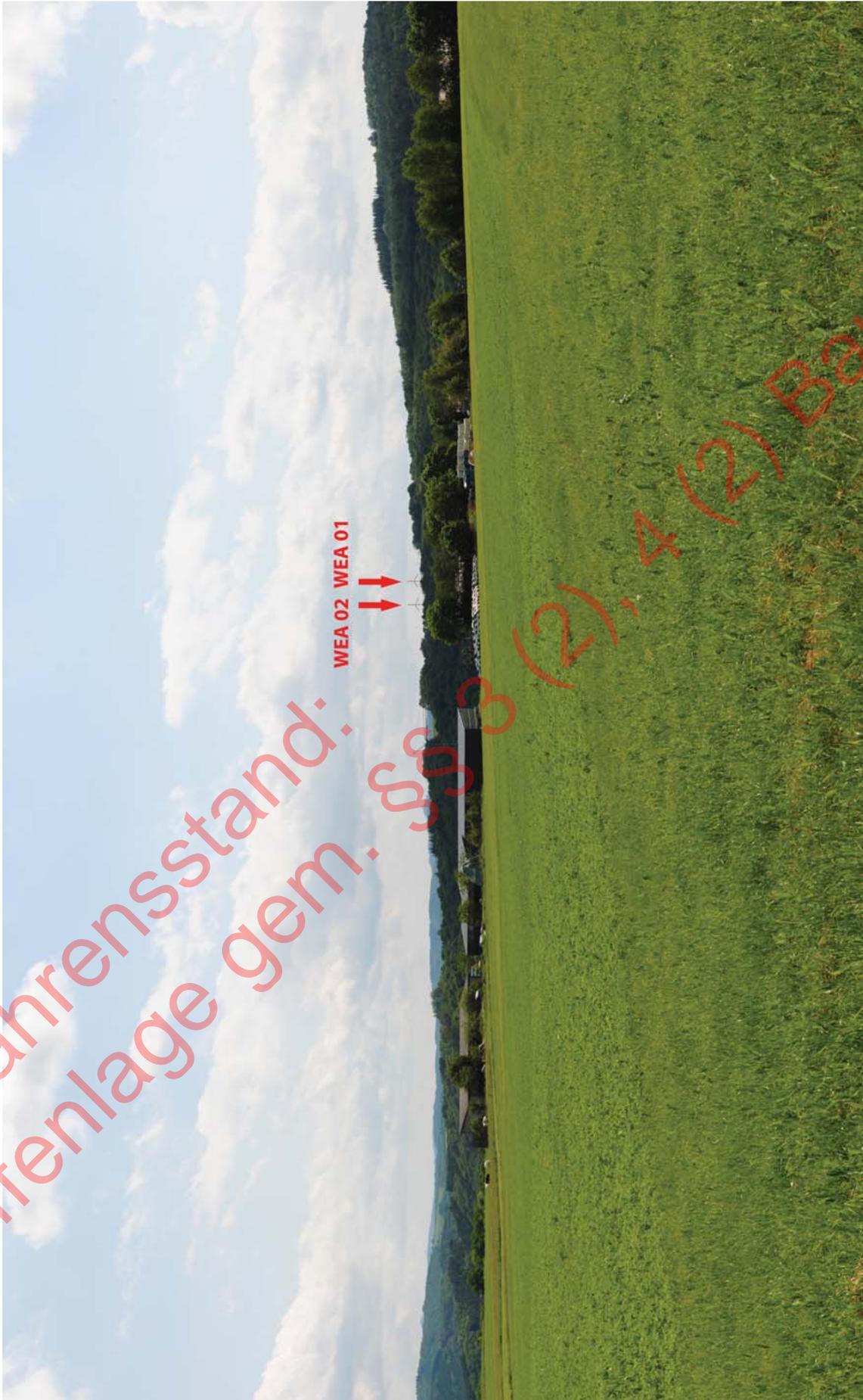


Abb. 30: Sichtstandort Dorsel (Foto u. Visualisierung: juwi)



Abb. 31: Sichtstandort Pomster (Foto u. Visualisierung: juwi)



Abb. 32: Sichtstandort Dankerath (Foto u. Visualisierung: juwi)



Abb. 33: Sichtstandort Senscheid (Foto u. Visualisierung: juwi)



Abb. 34: Sichtstandort südlich Meisenthal (Foto u. Visualisierung: juwi)

Abb. 35: Sichtstandort Aussichtspunkt Reifferscheid. (Foto u. Visualisierung: juwi / Jestaedt + Partner)



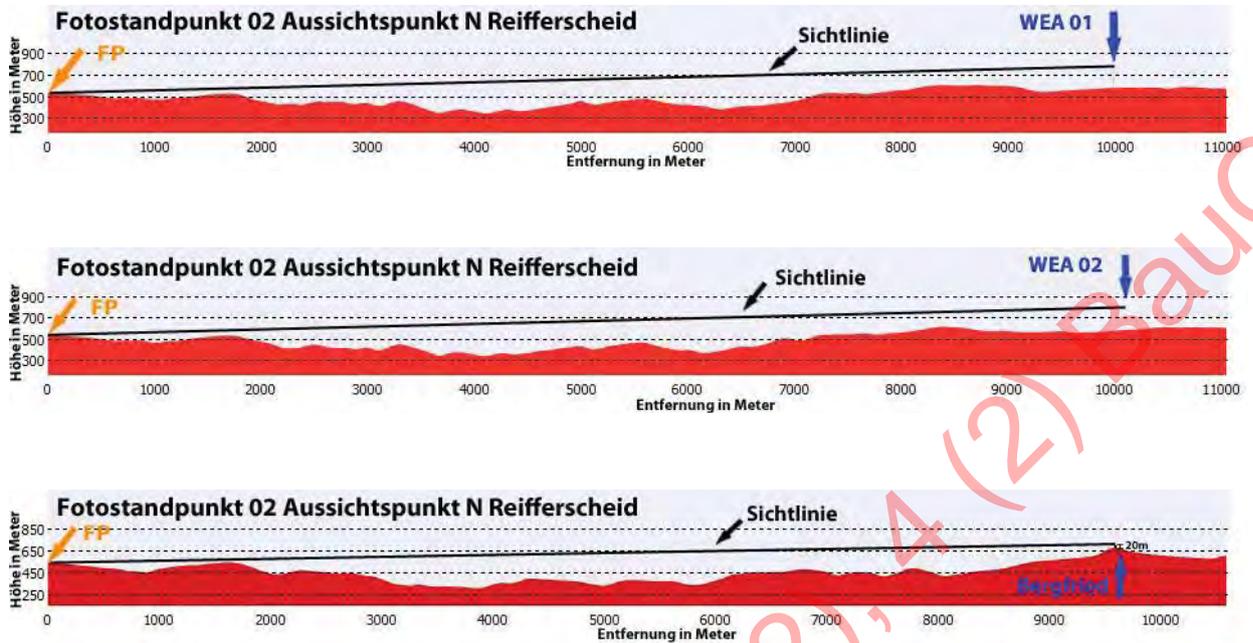
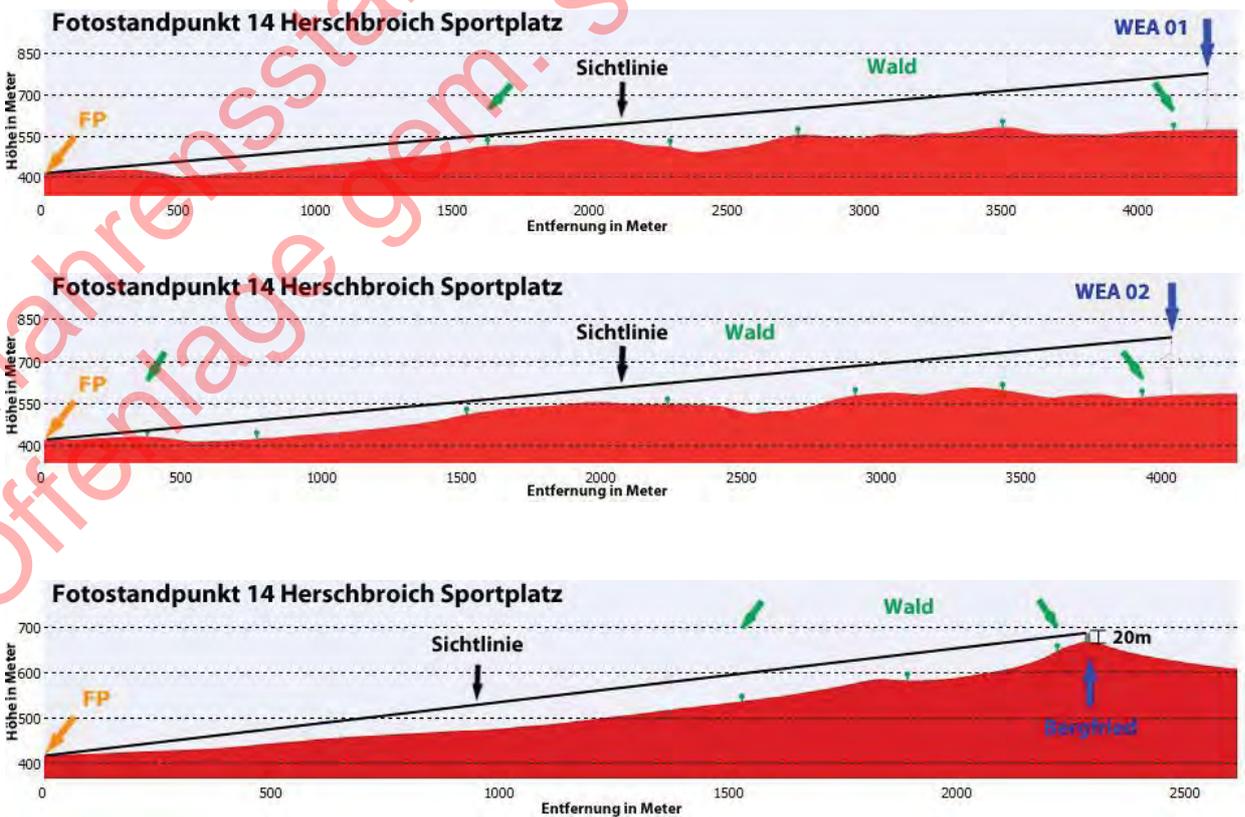


Abb. 37: Geländeprofilsschnitte Reifferscheid. Quelle: juwi / Jestaedt + Partner

Abb. 36: Geländeprofilsschnitt Herschbroich Sportplatz. Quelle: juwi / Jestaedt + Partner

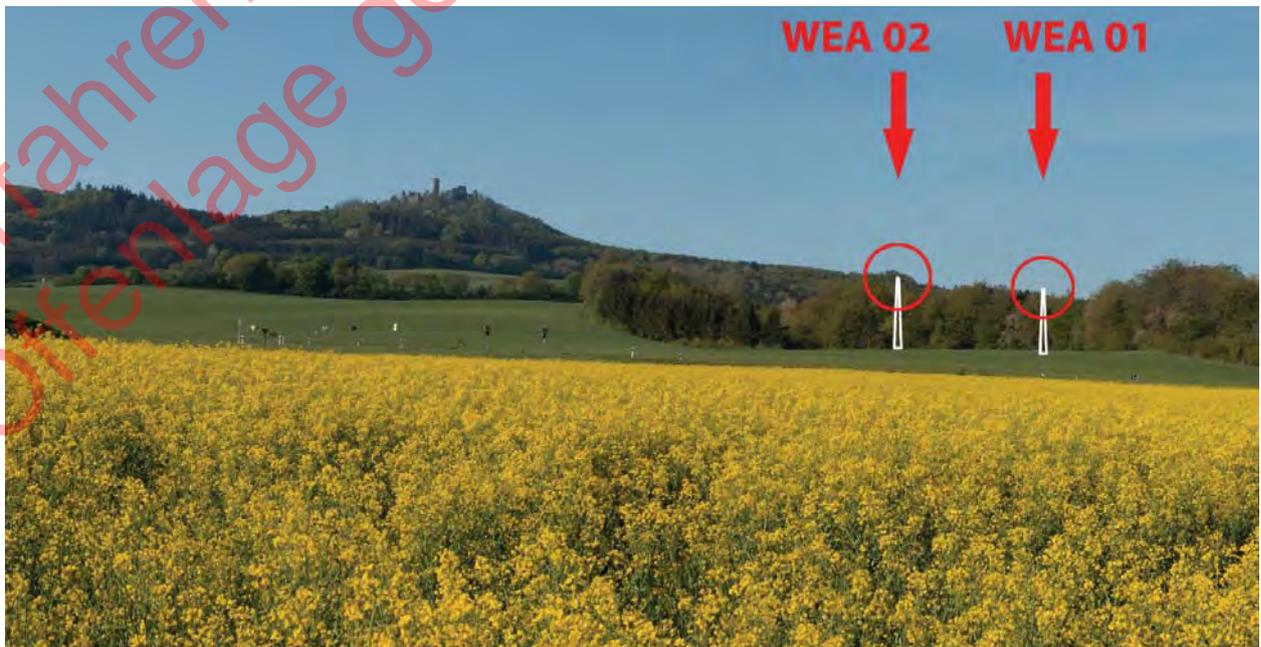


## Fotostandpunkt 14 Herschbroich Sportplatz



Abb. 39: Sichtstandort Aussichtspunkt Herschbroich Sportplatz. (Foto u. Visualisierung: juwi / Jestaedt + Partner)

Abb. 38: Sichtstandort Aussichtspunkt Herschbroich Sportplatz. (Foto u. Konstruktion: juwi / Jestaedt + Partner)



# Fotostandpunkt 21B Östlich Nürburg L92



Abb. 41: Sichtstandort Östlich Nürburg L92 (Foto u. Visualisierung: juwi / Jestaedt + Partner)

Abb. 40: Sichtstandort Östlich Nürburg L92 (Foto u. Konstruktion: juwi / Jestaedt + Partner)

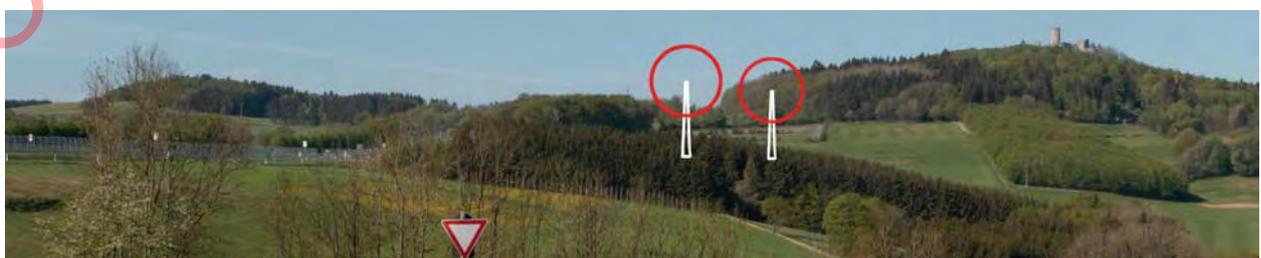
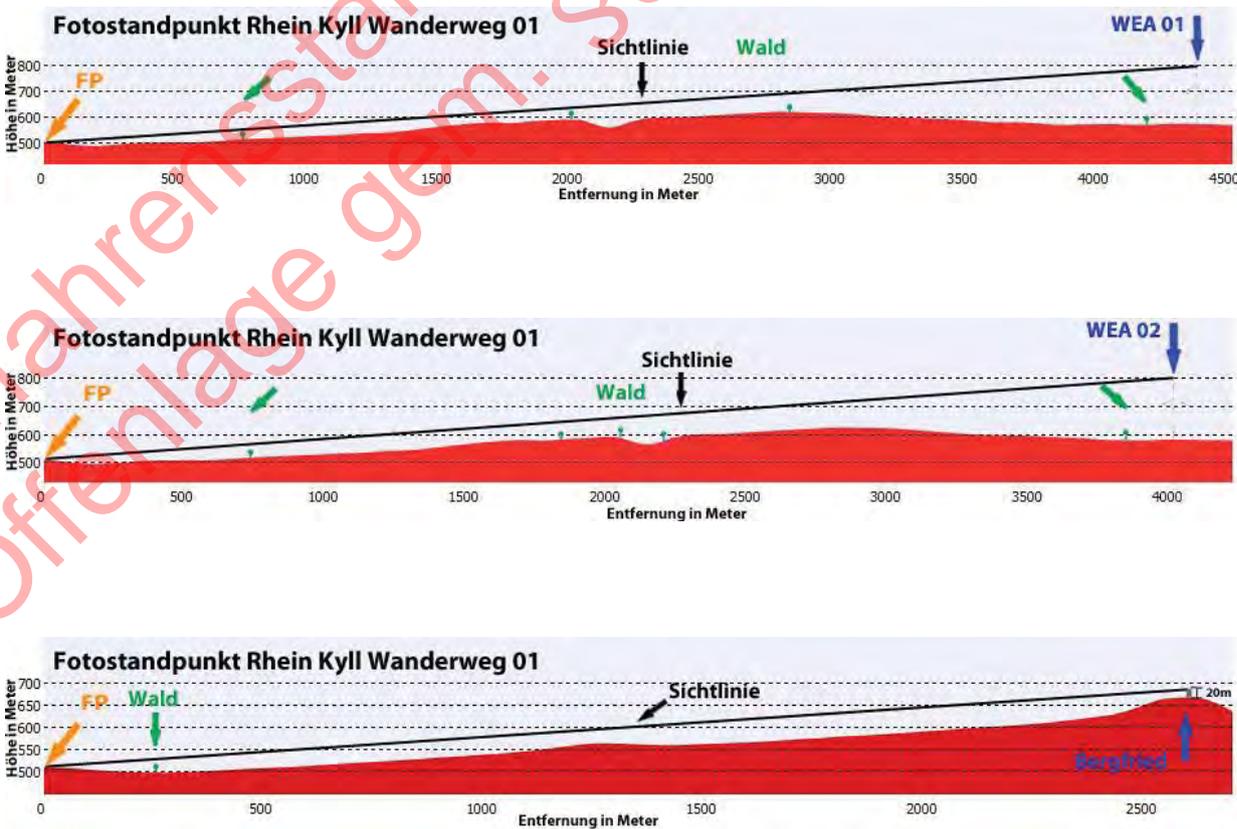




Abb. 43: Geländeprofileschnitte östlich Nürburg L92. Quelle: juwi / Jestaedt + Partner

Abb. 42: Geländeprofileschnitte Rhein-Kyll-Wanderweg, Standort Drees. Quelle: juwi / Jestaedt + Partner



## Fotostandpunkt Rhein Kyll 01 Drees



Abb. 45: Sichtstandort Rhein-Kyll-Wanderweg, Drees (Foto u. Visualisierung: juwi / Jestaedt + Partner)

Abb. 44: Sichtstandort Rhein-Kyll-Wanderweg, Drees (Foto u. Konstruktion: juwi / Jestaedt + Partner)



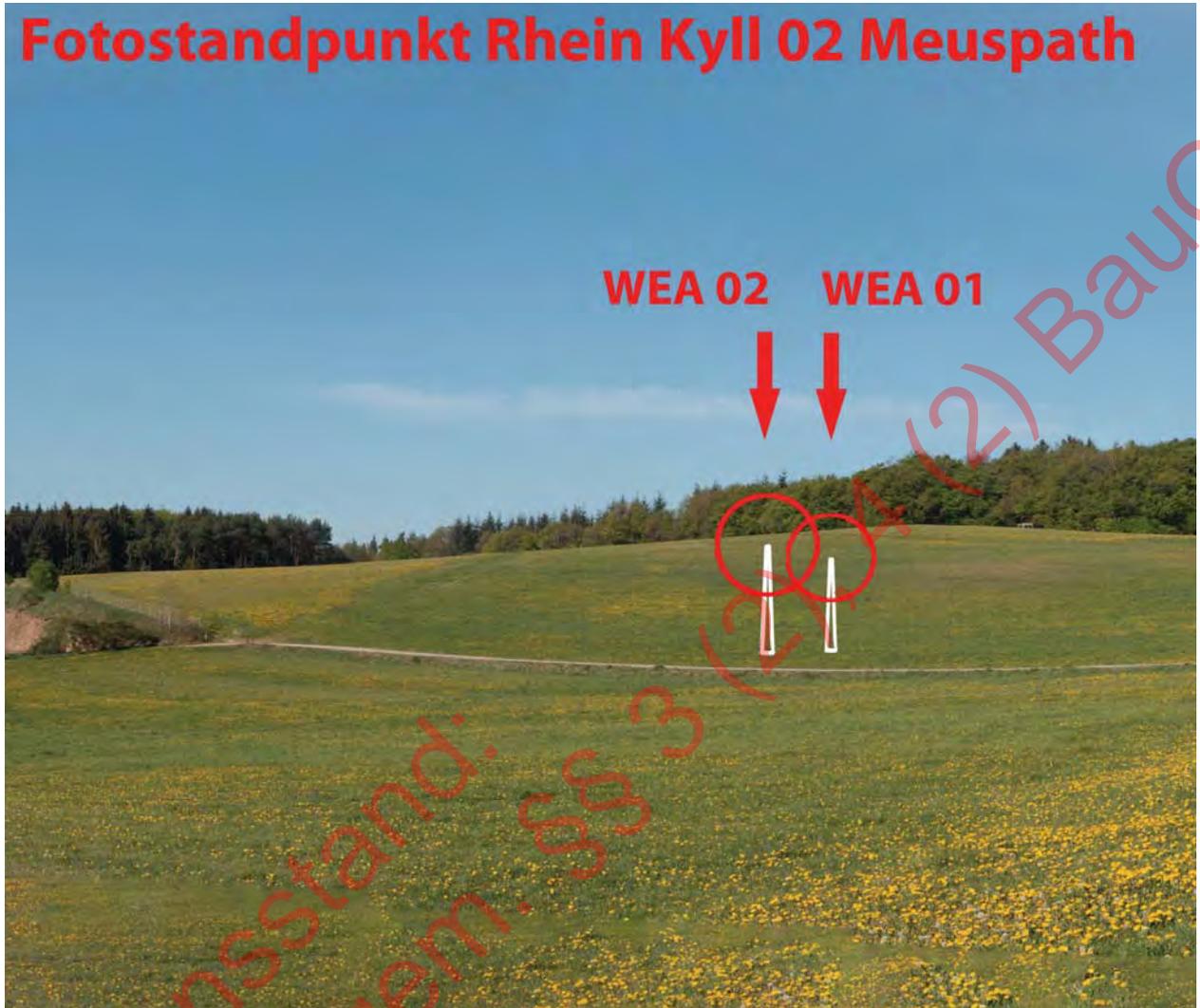


Abb. 46: Sichtstandort Rhein-Kyll-Wanderweg, Meuspath (Foto u. Konstruktion: juwi / Jestaedt + Partner)

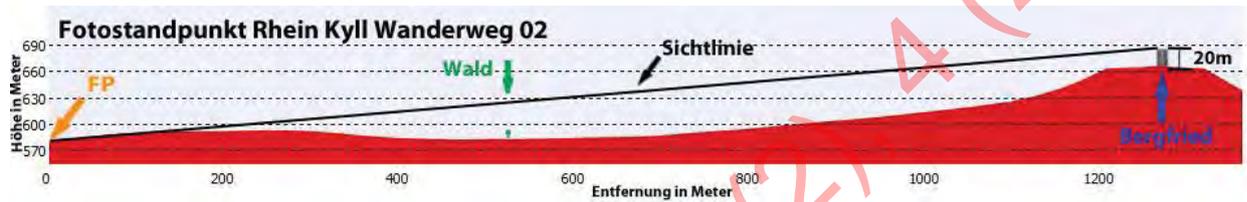
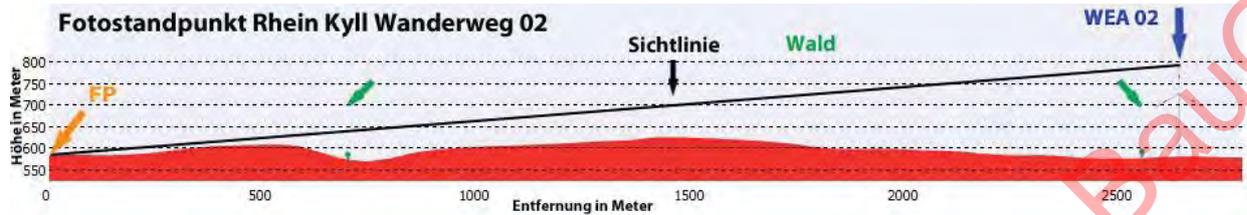
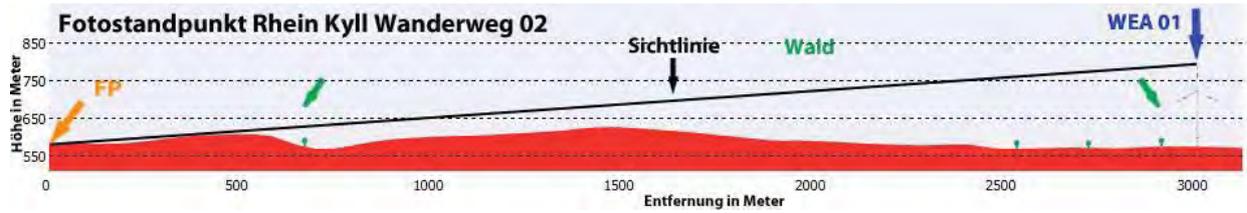
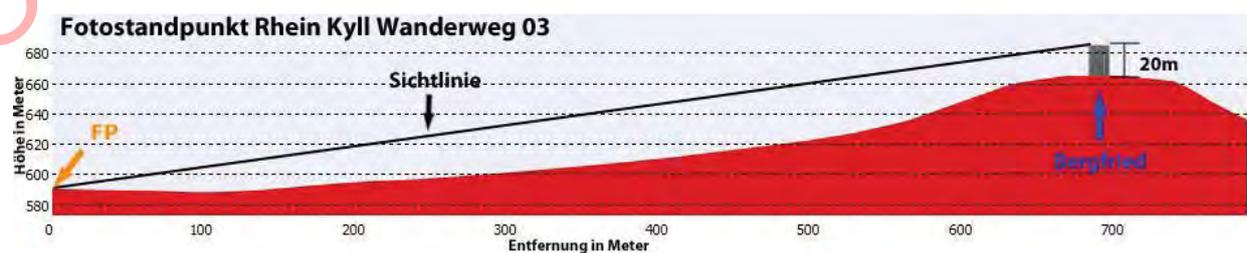
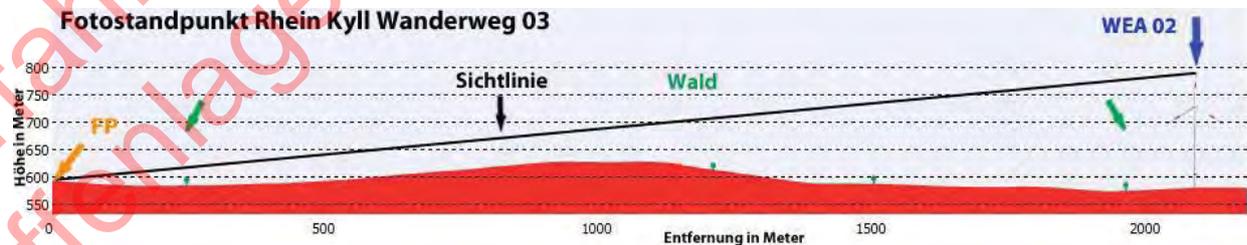
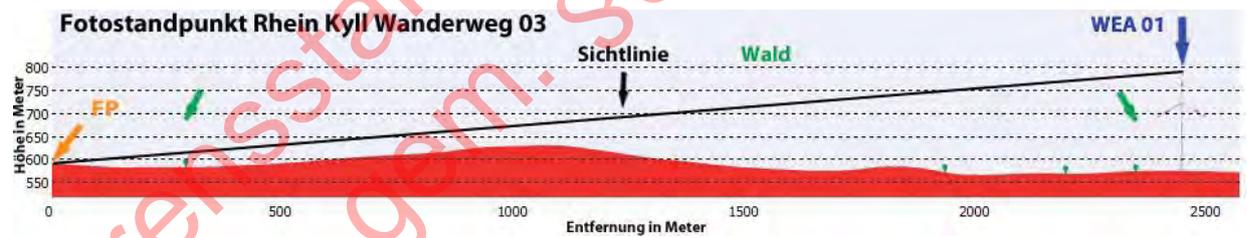


Abb. 48: Geländequerschnitte Rhein-Kyll-Wanderweg, Standort Meuspath. Quelle: juwi / Jestaedt + Partner

Abb. 47: Geländequerschnitte Rhein-Kyll-Wanderweg, Standort Antoniusbrücke. Quelle: juwi / Jestaedt + Partner



## Fotostandpunkt Rhein Kyll 03 Antoniusbrücke



Abb. 49: Sichtstandort Rhein-Kyll-Wanderweg, Antoniusbrücke (Foto u. Visualisierung: juwi / Jestaedt + Partner)

Abb. 50: Sichtstandort Rhein-Kyll-Wanderweg, Antoniusbrücke (Foto u. Konstruktion: juwi / Jestaedt + Partner)



## Anlage B: Ergänzende Angaben zur Erstellung der Visualisierungen



### Stellungnahme zur Erstellung von Visualisierungen für das Projekt „Nürburgring“

Um die Verortung von geplanten Windenergieanlagen im Gelände zu ermöglichen und deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild darzustellen, werden Visualisierungen erstellt, in denen die geplanten Windenergieanlagen mithilfe von speziellen Programmen digital in eine Landschaftsfotografie eingefügt werden. So entsteht eine Visualisierung mit fotorealistischer Darstellung und maßstabsgetreuer Größe der geplanten Windenergieanlagen.

Zur Vorbereitung einer jeden Visualisierung von Windenergieanlagen werden mithilfe von topographischen Karten und Luftbildern repräsentative Fotopunkte gewählt. Dies geschieht, wenn erforderlich, in Abstimmung mit Behörden, Gutachtern oder externen Auftraggebern. Unterstützend kann mittels Berechnung einer ZVI (Zone of Visual Impact) die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen in der Landschaft untersucht werden. Dies ermöglicht eine präzisere Wahl von repräsentativen Fotopunkten und dokumentiert den sichtbaren Einfluss der geplanten Windenergieanlagen auf umgebende Ortschaften und andere Landschaftsbestandteile.

Von jedem der gewählten Fotostandorte werden hochaufgelöste Aufnahmen erstellt, die den Bereich der geplanten Windenergieanlagen und die umliegende Landschaft abdecken. Die Aufnahmen werden mit einer digitalen Spiegelreflexkamera mit einer Brennweite von 35 mm aufgenommen. Umgerechnet auf Kleinbildformat entspricht dies einer Brennweite von etwa 50 mm, was dem menschlichen Blickwinkel am nächsten kommt. Die Aufnahmen erfolgen waagrecht mit einem Stativ in 1,5 m Höhe, um der menschlichen Augenhöhe zu entsprechen. Die Koordinaten des Standortes sowie der Referenzpunkte werden vor Ort mittels GPS exakt erfasst. An jedem Standort werden mehrere Fotoreihen mit unterschiedlichen Ausrichtungen zum Horizont aufgenommen.

Aus den einzelnen Fotoreihen werden bei Notwendigkeit einer Weitwinkel-Aufnahme in einem ersten Bearbeitungsschritt Panoramen mithilfe des Programms Adobe Photoshop erstellt. Die weitere Bearbeitung wird mit dem Programm EMD WindPRO durchgeführt. Die zu visualisierenden Anlagen werden zunächst unter Berücksichtigung eines digitalen Geländemodells auf Basis von DGM50-Daten (Vertikalauflösung 2,5 m; 50 m Kantenlänge), anhand der vor Ort aufgenommenen Foto- und Referenzpunkte und der Koordinaten der geplanten Windenergieanlagen selbst, horizontal ausgerichtet und in der Aufnahme platziert.

Ergänzend zu den vor Ort aufgenommenen Referenzpunkten werden Koordinaten von Bestandsanlagen und anderen eindeutig verortbaren Landschaftsbestandteilen und Objekten (z.B. über Google Earth Luftbilder) genutzt, um die horizontale Ausrichtung der geplanten Windenergieanlagen zu verfeinern.



Mithilfe des Geländemodells wird ein digitales Gitternetz errechnet, über die die Aufnahme unter Einstellung des korrekten Öffnungswinkels vertikal ausgerichtet wird. Nach der vertikalen und horizontalen Ausrichtung werden die geplanten Windenergieanlagen auf Basis einer hochauflösenden Visualisierungsdatei in das Panorama gerendert. Die exakte Aufnahme der Koordinaten mittels GPS ermöglicht eine genaue Berechnung der Entfernung von Foto- und Referenzpunkten zu den geplanten Windenergieanlagen, was mithilfe der vertikalen und horizontalen Ausrichtung eine korrekte Dimensionierung und positionsgetreue Darstellung der Windenergieanlagen in der Aufnahme sicherstellt. Um in Hinblick auf die Ausrichtung des Rotorbereichs eine worst-case-Annahme zu betrachten, werden die Gondeln der Windenergieanlagen in einem 90°-Winkel zu dem jeweiligen Fotopunkt ausgerichtet. Je nach Anforderung kann auch die Position der einzelnen Rotorblätter angepasst werden. Zudem werden die Farbeigenschaften (z.B. Kontrast, Helligkeit, Dunst) so angepasst, dass sich die Anlagen je nach gewünschter Darstellung entweder - unabhängig von den herrschenden Beleuchtungs- und Witterungsverhältnissen - deutlich vom Hintergrund abheben oder in ihrer Darstellung realitätsnah in das Landschaftsbild einfügen.

Die Finalisierung der Visualisierungen erfolgt wieder mit dem Programm Adobe Photoshop durch eine Verfeinerung der Retusche, bei welcher vorgelagerte Objekte (z.B. Bäume, Gebäude, Hügel) berücksichtigt werden. Auch das Zuschneiden der Bilder und das Einfügen einer möglicherweise benötigten Beschriftung wird in diesem Programm durchgeführt.

Die bearbeiteten Bilder unterliegen strengen Qualitätskontrollen und werden vor deren Freigabe nochmals geprüft. Jede Visualisierung wird dokumentiert, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse der Visualisierung auch nach mehreren Jahren nachvollziehbar bleiben.

Wörrstadt, den 22.05.2019

Matthias Benz  
Teamleiter Site Assessment

Daniel Sitter  
Abteilungsleiter Site Assessment

### Anlage C: Dokumentation der Sichtpunkte entlang des Rhein-Kyll-Wanderweges

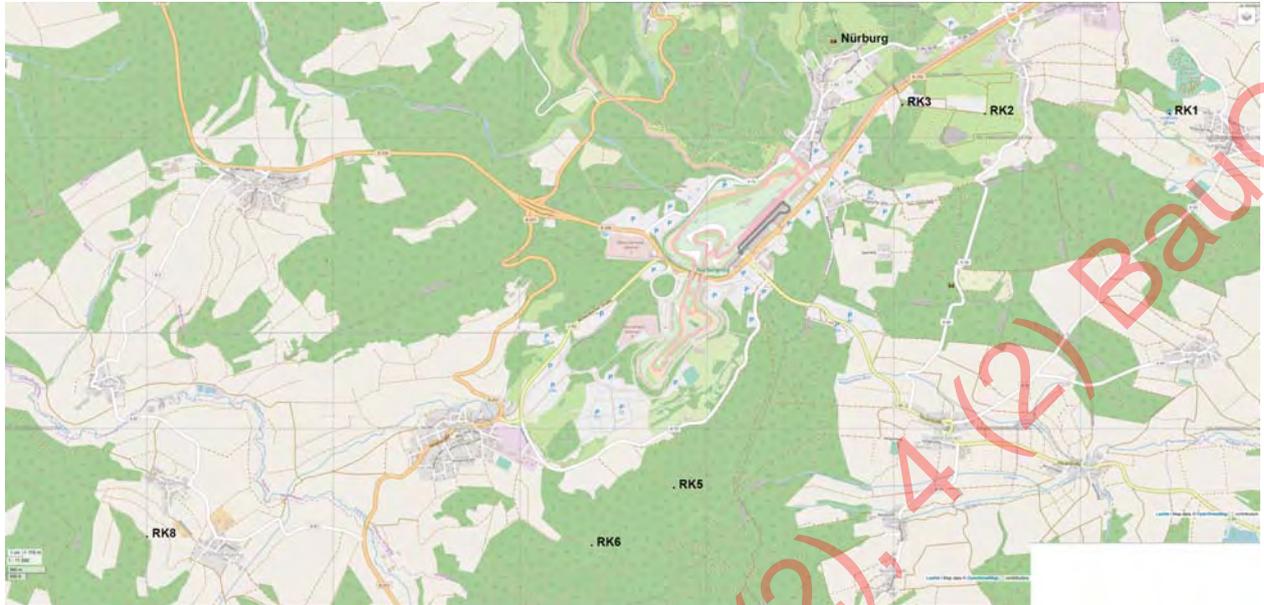


Abbildung 1: Nürburg und Sichtpunkte am Rhein-Kyll-Wanderweg (RK1-8; RK4,5,7 ohne Darstellung, da sichtverschattet)



Abbildung 2: Sichtpunkt 1 Rhein-Kyll-Wanderweg (RK1), Drees, Nürburger Weg. Foto: juwi AG



Abbildung 3: Sichtpunkt 2 Rhein-Kyll-Wanderweg (RK2), Südlich oberhalb Meuspath. Foto: juwi AG



Abbildung 4: Sichtpunkt 3 Rhein-Kyll-Wanderweg (RK3), an der Rennstrecke, Abschnitt ‚Antoniusbrücke‘. Foto: juwi AG



Abbildung 5: Sichtpunkt 6 Rhein-Kyll-Wanderweg (RK6), oberhalb Müllenbach. Foto: juwi AG



Abbildung 6: Sichtpunkt 8 Rhein-Kyll-Wanderweg (RK8), Südlich Meisenthal, Grillhütte. Foto: juwi AG

Anlage D: Dokumentation der Standorte der Gemälde der sogen. Eifelmaler (juwi AG)

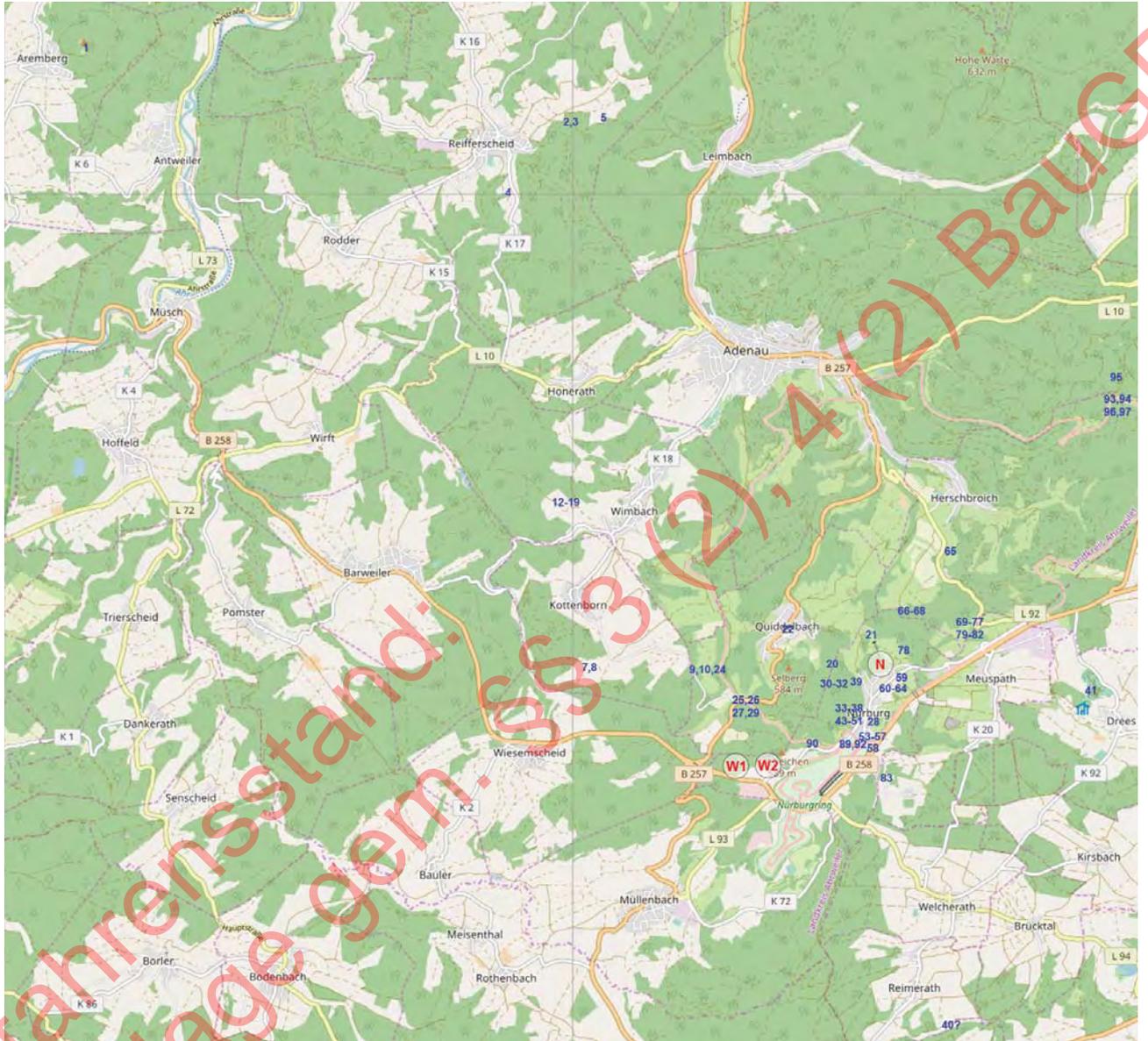
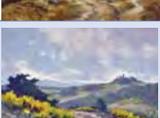


Abbildung 7: Standorte der sog. Eifelmaler. Blaue Zahlen: s. Tabelle. rotes N: Nürburg. W1, W2: geplante WEA-Standorte.

Malerei	screen shot	Beschreibung	ist der Punkt der Gemälde auffindbar?	Himmelsrichtung zu Nürburg	geschätzte Entfernung
1		Max Clarenbach (1880-1952), Gemälde von 1914	Vermutlich vom Arenberger-Turm selbst, da die Umgebung aktuell 2020 sehr stark bewaldet ist	NW	12,6 km
2		Fritz von Wille (-1939), Gemälde um 1914	Vermutlich nördlich der Ortsrandlage von Reifferscheid, auf die Anhöhe.	NW	7,92 km
3		Ders., Gemälde um 1914	Bild sieht identisch aus wie Nr. 2	NW	7,92 km
4		Ders., Gemälde um 1914	Vermutlich südlich Reifferscheid entlang der K17 (50 24 02.97 N / 6 53 19.90 O)	NW	7,5 km
5		Ders., Gemälde um 1914	Vermutlich 50 24 32.55 N / 6 54 16.26 O ggf.örtlicher Wanderweg 1 "Heidnück 534"	NW	7,8 km
6		Maximilian Klein v. Diepold, Gemälde um 1920	Nicht aufzufinden	NW	
7		Ders., Gemälde um 1920	Vermutlich leicht westlich von Kottenborn "hinter" der Quidelbacher Höhe (50 20 48.52 N / 6 54 06.95 O)	W	3,6 km
8		Ders., Gemälde um 1920	s. Nr. 7	W	3,6 km
9		Hanns Altmeier, Radierung um 1960	Mit großer Wahrscheinlichkeit ist das die Quidelbacher Höhe oder die Arenbergkurve der Nordschleife.	W	2,12 km
10		Curtius Schulten, Gemälde um 1927	Entlang der Quidelbacher Höhe MP 9	W	2,12 km
12		Georg Neuhäuser, Gemälde um 1970	50 21 55.97 N / 6 53 52.29 O	NW	4,45 km
13		Ders., Gemälde um 1970	Vermutlich gleicher Standort wie Nr. 12	NW	4,45 km
14		Ders., Gemälde um 1970	Vermutlich die gleiche Richtung / ähnliche Entfernung wie Nr. 12	NW	
15		Ders., Gemälde um 1970	Vermutlich die gleiche Richtung / ähnliche Entfernung wie Nr. 12	NW	
16		Ders., Gemälde um 1970	Vermutlich die gleiche Richtung / ähnliche Entfernung wie Nr. 12	NW	

Verfahrensstand: gem. §§ 3 (2), 4 (2) BauGB

Malerei	screen shot	Beschreibung	ist der Punkt der Gemälde auffindbar?	Himmelsrichtung zu Nürburg	geschätzte Entfernung
17		Ders., Gemälde um 1970	Vermutlich die gleiche Richtung / ähnliche Entfernung wie Nr. 12	NW	
18		Ders., Gemälde um 1975	vermutlich die gleiche Richtung / ähnliche Entfernung wie Nr. 12	NW	
19		Ders., Gemälde um 1970	Vermutlich die gleiche Richtung / ähnliche Entfernung wie Nr. 12	NW	
20		Ansichtskarte Nürburg um 1960	50 20 48.46 N / 6 56 42.23 O entlang Buchental Wanderweg	W	0,6 km
21		Anne Müller, Gemälde um 1980	50 21 01.25 N / 6 57 07.46 O	W	0,416 km
22		Hans van Voorthysen (1896-1969), Quiddelbach	Quiddelbach - Mitte	NW	1,8 km
23		Unbekannt, Aquarell um 1995	Westlich von der Burg, jedoch nicht auffindbar	W	
24		Ansichtskarte, Foto um 1955	Aussicht aus der Quiddelbacher Höhe MP 9	WSW	2,15 km
25		Ansichtskarte, Foto um 1955	Unterhalb der Quiddelbacher Höhe	WSW	1,7 km
26		Ansichtskarte, Foto um 1967	Unterhalb der Quiddelbacher Höhe MP 25	WSW	1,7 km
27		Heinrich Hartung, Gemälde von 1942	Unterhalb der Quiddelbacher Höhe MP 25	SSW	1,7 km
28		Leopold v. Eltester, Federzeichnung von 1846	Hinter der Kirche in Nürburg, ggf. Hatzenbachstr.	SW	0,7 km
29		Charles Bernhoeft, Fotorep. aus "Eifel-Mappe" 1896	Unterhalb der Quiddelbacher Höhe MP 25	SW	1,7 km
30		Fotorep. nach Charles Bernhoeft, 1896	Unterhalb des Bergkegels in süd-westlicher Richtung von der Burg	SW	0,6 km
31		Ansichtskarte nach Fotorep. Charles Bernhoeft 1896	Unterhalb des Bergkegels in süd-westlicher Richtung von der Burg MP 30	SW	0,6 km

Malerei	screen shot	Beschreibung	ist der Punkt der Gemälde auffindbar?	Himmelsrichtung zu Nürburg	geschätzte Entfernung
32		Ansichtskarte, col. Lithographie um 1898	Unterhalb des Bergkegels in süd-westlicher Richtung von der Burg MP 30	SW	0,6 km
33		Ansichtskarte, col. Fotovorlage um 1898	Mittig in Nürburg, westlich der aktuellen Hauptstraße	SW	0,724 km
34		Ansichtskarte, Foto um 1905	Mittig in Nürburg, westlich der aktuellen Hauptstraße MP 33	S	0,724 km
35		Ansichtskarte, Foto um 1960	Mittig in Nürburg, westlich der aktuellen Hauptstraße MP 33	S	0,724 km
36		Ansichtskarte, Foto vor 1955	Mittig in Nürburg, westlich der aktuellen Hauptstraße MP 33	S	0,724 km
37		Ansichtskarte, Foto vor 1960	Mittig in Nürburg, westlich der aktuellen Hauptstraße MP 33	S	0,724 km
38		Ansichtskarte, Foto um 1898	Mittig in Nürburg, westlich der aktuellen Hauptstraße MP 33	SW	0,724 km
39		Foto vor 1939	Ortsgemeinde Nürburg, süd-westlich von der Burg, direkt drunter	SW	0,345 km
40		Fritz von Wille, Gemälde um 1914	Zwischen Köttelbach und Reimerad	SSW	6,1 km
41		Maximilian Klein v. Diepold, Gemälde um 1920	ggf. oberhalb von Drees mit dem FP Rhein-Kyll 1 vergleichbar	SSO	2,62 km
42		Ansichtskarte, Foto um 1925	Quiddelbacher Höhe, nicht Reckberg. Rücksprache mit OG	S	
43		Josef Diederichs (1873-1958), Gemälde	Oberhalb von Ortschaft Nürburg, "hinten links" MP 33	SSW	0,681
44		Maximilian Klein v. Diepold, Gemälde um 1920	Oberhalb von Ortschaft Nürburg, "hinten links", nur etwas weiter entfernt MP 33	SSW	0,7
45		Maximilian Klein v. Diepold, Gemälde um 1920	Oberhalb von Ortschaft Nürburg, "hinten links", nur etwas weiter entfernt MP 33	SSW	0,7
46		Fritz von Wille, Gemälde um 1914	Oberhalb von Ortschaft Nürburg, "hinten links", nur etwas weiter entfernt MP 33	S	0,7

Malerei	screen shot	Beschreibung	Ist der Punkt der Gemälde auffindbar?	Himmelsrichtung zu Nürburg	geschätzte Entfernung
47		Ansichtskarte, Foto überarbeitet um 1905	Oberhalb von Ortschaft Nürburg, "hinten links", nur etwas weiter entfernt MP 33	SSW	0,7
48		Ansichtskarte, Foto überarbeitet um 1905	Oberhalb von Ortschaft Nürburg, "hinten links", nur etwas weiter entfernt MP 33	S	0,7
49		Ansichtskarte, Foto um 1955	Oberhalb von Ortschaft Nürburg, "hinten links", nur etwas weiter entfernt MP 33	S	0,7
50		Ansichtskarte, Foto vor 1955	Oberhalb von Ortschaft Nürburg, "hinten links", nur etwas weiter entfernt MP 33	SSW	0,7
51		Ansichtskarte, Foto vor 1958	Oberhalb von Ortschaft Nürburg, "hinten links", nur etwas weiter entfernt MP 33	SSW	0,7
52		Unbekannt, Aquarell um 1980	Ortlage mit Kirche	S	
53		Ansichtskarte, Foto vor 1939	In etwa Ortseinfahrt, wo jetzt die D10 Parkflächen ist. Gleich rechts, nach dem Ortsschild	S	0,9 km
54		Ansichtskarte, Foto vor 1939	in etwa Ortseinfahrt, wo jetzt die D10 Parkflächen ist. Gleich rechts, nach dem Ortsschild MP 53	S	0,9 km
55		Ansichtskarte, Foto vor 1960	in etwa Ortseinfahrt, wo jetzt die D10 Parkflächen ist. Gleich rechts, nach dem Ortsschild MP 53	S	0,9 km
56		Fritz von Wille, Gemälde vor 1914	In etwa Ortseinfahrt, wo jetzt die D10 Parkflächen ist. Gleich rechts, nach dem Ortsschild MP 53	S	0,9 km
57		Ansichtskarte, Foto vor 1939	In etwa Ortseinfahrt, wo jetzt die D10 Parkflächen ist. Gleich rechts, nach dem Ortsschild MP 53	S	0,9 km
58		Ansichtskarte, Foto vor 1955	Nürburg Ortschaft aus südlicher Richtung, ggf. Kirchweg	S	0,89 km
59		Ansichtskarte, Foto nachkoloriert, vor 1970	Ortsgemeinde Nürburg - Hauptstraße / Burgstraße	SO	0,27 km
60		Ansichtskarte, Foto um 1898	Ortsgemeinde Nürburg - Hauptstraße	S	0,25 km
61		Ansichtskarte, Foto um 1898	Ortsgemeinde Nürburg - Hauptstraße MP 60	S	0,25 km

Malerei	screen shot	Beschreibung	ist der Punkt der Gemälde auffindbar?	Himmelsrichtung zu Nürburg	geschätzte Entfernung
62		Ansichtskarte, Foto um 1898	Hauptstraße Nürburg MP 60	S	0,25 km
63		Leopold v. Eltester, Federzeichnung von 1846	Ortsgemeinde Nürburg - Hauptstraße MP 60	S	0,25 km
64		Foto vor 1914	Ortsgemeinde Nürburg - Hauptstraße MP 60	S	0,25 km
65		René Roidkin, Federzeichnung von 1741	Ortsrandlage Herschbroich, nord-östlich der Burganlage	N	1,7 km
66		Leopold v. Eltester, Federzeichnung dat. 1839	Nord-östlich der Burganlage, direkt drunter, ggf. Herschbroich	NO	0,8 km
67		Leopold v. Eltester, Lithographie dat. 1839	Nord-östlich der Burganlage, direkt drunter, ggf. Herschbroich MP 66	NO	0,8 km
68		v. Prutz, Bleistiftzeichnung dat. 1893	Nord-östlich der Burganlage, direkt drunter, ggf. Herschbroich MP 66	NNO	0,8 km
69		Fritz von Wille, Gemälde vpr 1914	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost	NNO	1,17 km
70		Ansichtskarte, nachbearbeitet Fotografie, vor 1906	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NNO	1,17 km
71		Ansichtskarte, Foto vor 1930	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NNO	1,17 km
72		Ansichtskarte, Foto vor 1930	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NNO	1,17 km
73		Ansichtskarte, Foto vor 1905	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NO	1,17 km
74		Ansichtskarte vor 1934	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NO	1,17 km
75		Ansichtskarte, Foto vor 1939	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NNO	1,17 km
76		Ansichtskarte, Druckvorlage, vor 1939	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NNO	1,17 km

Malerei	screen shot	Beschreibung	ist der Punkt der Gemälde auffindbar?	Himmelsrichtung zu Nürburg	geschätzte Entfernung
77		Fotographie vor 1939	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NNO	1,17 km
78		Fotographie, vor 1939	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost	NNO	0,32 km
79		Georg Neuhäuser, Gemälde um 1980	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NNO	1,17 km
80		Fotographie, vor 1939	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NNO	1,17 km
81		Ansichtskarte, Foto vor 1905	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NNO	1,17 km
82		Ansichtskarte, Foto vor 1955	Bereich Vogelsherdchen, nord-nord-ost MP 69	NNO	1,17 km
83		Foto vor 1927	Ecke Balckhausen	SW	1,22 km
84		Foto vor 1928	Ortsgemeinde Nürburg - Start & Ziel Nürburgring	SW	1,3 km
85		Foto um 1935	Ortsgemeinde Nürburg - Start & Ziel Nürburgring MP 84	SW	1,3 km
86		Aquarell von 1938	Ortsgemeinde Nürburg - Start & Ziel Nürburgring MP 84	SW	1,3 km
87		Foto um 1965	Ortsgemeinde Nürburg - Start & Ziel Nürburgring MP 84	SW	1,3 km
88		Foto um 1970	Ortsgemeinde Nürburg - Start & Ziel Nürburgring MP 84	SW	1,3 km
89		Postkarte, Foto um 1935	Ehemalige Nordkurve, aktuell Einfahrt Hatzenbach	SW	1 km
90		Postkarte, Foto um 1955	Hatzenbach auf dem Nürburgring	SW	1,3 km
91		Foto um 1955	Ehemalige Nordkurve, aktuell Einfahrt	SW	1 km

Verfahrenstand: §§ 3(2), 4(2) BauGB  
Offenlage gem. §§ 3(2), 4(2) BauGB

Malerei	screen shot	Beschreibung	ist der Punkt der Gemälde auffindbar?	Himmelsrichtung zu Nürburg	geschätzte Entfernung
92		Postkarte, Foto um 1935	Mischung von den vorherigen paar Fotos	SW + NO	
93		Postkarte, Foto um 1930	Karussel der Nordschleife nord-östlich	NO	4,4 km
94		Postkarte, Foto um 1930	Karussel der Nordschleife nord-östlich MP 93	NO	4,4 km
95		Aquarell von 1938	Nördlich von Karussel / Nordschleife Nürburgring	NO	4,6 km
96		Postkarte, Foto um 1928	Nördlich von Karussel / Nordschleife Nürburgring MP 93	NO	4,4 km
97		Postkarte, Foto um 1930, nachkoloriert um 1955	Nördlich von Karussel / Nordschleife Nürburgring MP 93	NO	4,4 km

Verfahrensstand: §§ 3(2), 4(2) BauGB  
 Offenlage gem. §§ 3(2), 4(2) BauGB